

109-7-67

70 listu

22.9.2009 Jauk

uro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector in
Böhmen und Mähren

Prag 27.1.1

1

27. An die

Standortkommandantur Prag

Prag/Nürnbergerstr.

Betr.: Tgb.Nr.10/42 geh./Pi./Ho.

Die für den Reichssicherheitsdienst bestimmten Tagesparolen vom 22.1.42 werden mit dem Bemerkung zurückgereicht, daß diese Dienststelle beim Amt des Reichsprotectors nicht mehr besteht. Es wird ersucht diese Anschrift im Verteilerplan zu streichen.

i.A.

Handwritten signature

Regierungsoberinspektor.

Handwritten notes:
2. Oct
= 10/42
L



10:00

Handwritten at bottom left: H. H. VII. B. / 42

Handwritten at bottom right: VII L / 42

Bö/Se.

10. Januar 1942

I.

Vermerk.

Betr.: Einsetzung des Befehlshabers der Waffen- $\frac{1}{4}$ in Prag.

Vertraulich wird hier bekannt, dass von seiten des $\frac{1}{4}$ -Gruppenführers und Generalleutnants der Waffen- $\frac{1}{4}$ Jüttner beabsichtigt ist, den früheren Befehlshaber der Waffen- $\frac{1}{4}$ in Prag, S c h w e d l e r , als Befehlshaber der Waffen- $\frac{1}{4}$ einzusetzen.

($\frac{1}{4}$ -Oberführer Voß).

II.

$\frac{1}{4}$ -Stubaf. Dr. P l o e t z .

$\frac{1}{4}$ -Obergruppenführer Heydrich wünscht Beifügung des Vermerkes in die Mappe RF $\frac{1}{4}$

00500

Vö 2 / 42

3
Lutz

3
Tag 9. 1. 1942

Wichtig!

Lieber Herr!

Konferenzbesucher v. Pilsow, der nach Berlin
gefahren war, hat Sie eingeladen, sowie der P.D.W.
sich nicht abzusagen für, sondern als Hauptredner mit,

1. mit Brigadführer v. Trenckfeld nicht mehr
zu rechnen sei, da er sich inzwischen als Un-
wünschbar in der Wehrmacht bewiesen habe;
2. unerwünschte persönliche Beiträge am 10. 1.
erfolgen sollen.

Dieses sage ich dabei, dass Gruppenführer Jüttner
beständig beabsichtigt habe, Schwedler als P.D.W. in
Tag zurückzuführen, dass ich aber der Pilsow mit
der Verfügung vom 10. 1. Trenckfeld zurückzuführen
sei. Ob darauf nun erneut Schwedler in Aus-
sicht genommen ist, kann ich nicht sagen.

3a

Ich habe Ihnen hier beifügen zu dem von der
in der beifolgenden Aufzeichnung in über Kopf zu dem
wird die auch die meisten der Rest der
Walden.

Julius Filler!

Fr

40-12



00725

1/4-Gruppenführer.

26. September 1942.

d
26. IX. 1942

1.)

An
1/4-Hauptsturmführer Dr. Schmidt,
Prag XIX,
Sachsenweg 4.

81754

Lieber Schmidt !

Zur Geburt des Sohnes herzlichen Glückwunsch !

Heil Hitler !
Ihr

2.) Z.d.A.

München, den 15. Mai 1942.

5

Ib 153/11 Tgb.Nr. 236/41

Verteiler: A, B, D, F.

Elfter Sammelerlass.

Übersicht:

A. Anordnungen.

I. Führerbefehle.

1. Grundsätzlicher Befehl des Führers über Meldewesen in der Wehrmacht.
2. Bezeichnung "Ostmark".

II. Anordnungen des Reichsführers-~~SS~~.

3. Beschleunigung des Verfahrens.
4. Maßnahmen von besonderer Bedeutung.
5. Vorlage von Strafakten beim Reichsführer-~~SS~~ nach Rechtskraft bei hohen Strafen.
6. Aburteilung Fahnenflüchtiger.

III. Allgemeines.

7. Anzug der Angehörigen der ~~SS~~ und Polizei vor den ~~SS~~- und Polizeigerichten.
8. Fahndung.
9. Beurteilung von Beschuldigten durch Dienstvorgesetzte.
10. Befehle und Anordnungen über das Strafwesen.
11. Rechtsbelehrung.

148
K. S. VII B - 1/428

IV. Zuständigkeitsfragen.

12. Zuständigkeit der Höheren ~~W~~ und Polizeiführer als Gerichtsherrn für die Angehörigen von Aussenstellen der Hauptämter.
13. Hauptfürsorge- und -versorgungsamt-~~W~~, Sammelstelle für Verluste der Schutzstaffel im Kriege.
14. Polizei-Kompanien, Polizeifliegerabteilung, Hochgebirgsschule der Ordnungspolizei und Polizeikurierdienst.
15. "Vortaten" von Angehörigen der Polizei, für die die ~~W~~ und Polizeigerichte zuständig sind.
16. "Vortaten" germanischer Freiwilliger.
17. "Vortaten" des Gefolges.
18. Wiederaufnahme des Verfahrens.
19. Polizeiliche Standgerichte in den besetzten russischen Ostgebieten.

V. Zur Rechtsanwendung.

20. Erlass des Führers vom 15. November 1941 zur Reinhaltung von ~~W~~ und Polizei.
21. Beurteilung von sog. "Organisieren" und "Mundraub".
22. Beurteilung von Selbstmordversuchen.
23. ~~W~~-Ehrenstrafen bei Angehörigen der ~~W~~-Polizeidivision und ihren Ersatzeinheiten.
24. Verschärfung einer ~~W~~-Ehrenstrafe.

VI. Zum Verfahren.

25. Strafverfahren gegen Angehörige der Waffen-~~W~~, die in der Allgemeinen ~~W~~ einen höheren Dienstgrad innehaben.
26. Vernehmung russischer Kriegsgefangener in Verfahren gegen Wachmänner.
27. Sicherstellung der Verbrechensbeute.
28. Zustimmung des Reichsministers der Justiz.
29. Zulassung von Rechtsanwälten als Verteidiger.
30. Keine Beeinträchtigung der Verteidigung.
31. Nachtragsanklage in der Hauptverhandlung.

VII. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

7

32. Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen.

VIII. Zum Geschäftsbetrieb.

33. Schreiben an das Hauptamt ~~4~~-Gericht.

34. Unterschriften.

35. Kriegszählkarten.

B. Hinweise.

I. Neue Bestimmungen.

36. Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft.

37. Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung.

38. Änderung des Gaststättengesetzes.

39. Verschärfte Strafen für Amtsanmaßung usw.

II. Aus Erlassen der Wehrmacht.

40. Strafzumessung bei Fahnenflucht.

41. Urkundenfälschung - Sonderausweis D.

III. Rechtsprechung höchster Gerichte.

42. Zur Anwendung des § 51 Abs.2 RStGB. bei Psychopathen.

43. Heimtückegesetz.

44. Zu § 1 der WehrkraftschutzVO vom 25.Nov.1939.

C. Anlagen.

Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21.März 1942.

Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 23.März 1942.

Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 6.April 1942.

A. A n o r d n u n g e n .

I. Führerbefehle.

1. Grundsätzlicher Befehl des Führers über Meldewesen in der Wehrmacht.

a) Der Führer hat am 26. Dezember 1941 befohlen:

- 1) Jede Meldung - gleich welcher Art - ist ein Mittel zur Führung und kann den Anstoss zu entscheidenden Entschliessungen geben.
- 2) Jede Meldung muss daher von dem Grundsatz bedingungsloser Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit getragen sein.
- 3) Jede Meldung muss ferner so abgefasst sein, dass sie der vorgesetzten Stelle ein eindeutiges Bild der Lage oder eine unmissverständliche Antwort auf gestellte Fragen gibt.
- 4) Übertreibungen und Schönfärberei sind gefährlich. Unerfüllte Forderungen und eigene Fehler wahrheitsgetreu zu melden, gereicht jedem Soldaten zur Ehre.
- 5) Jeder Vorgesetzte hat die Pflicht, zweifelhafte Meldungen nachzuprüfen und mit unerbittlicher Strenge auf die Einhaltung vorstehender Grundsätze hinzuwirken. Umgekehrt müssen die Untergebenen wissen, dass Meldungen nur dort einverlangt werden, wo sie tatsächlich notwendig sind.

b) Der Reichsführer-~~///~~ hat befohlen, dass vorstehender Befehl auch für die Waffen-~~///~~ Gültigkeit hat und genauestens zu beachten ist (~~///~~ Führungshauptamt, 31. Januar 1941).

2. Bezeichnung "Ostmark".

Der Führer wünscht, dass der Ausdruck "Ostmark" nicht mehr gebraucht wird. Anstelle dieser bisherigen Sammelbezeichnung ist die Bezeichnung "Alpen- und Donau-Reichsgaue" zu verwenden, soweit die Aufführung der einzelnen Reichsgaue (Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg) aus besonderen Gründen nicht angebracht ist.

II. Anordnungen des Reichsführers-~~SS~~.

3. Beschleunigung des Verfahrens.

Der Reichsführer-~~SS~~ wünscht, dass sämtliche gerichtlichen Verfahren in der ~~SS~~- und Polizeigerichtsbarkeit mit grösster Beschleunigung durchgeführt werden (vgl. 9.Sammelerlass Ziff.4).

4. Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Der Reichsführer-~~SS~~ hat angeordnet, dass er in Zukunft vor der vorläufigen Festnahme oder sonstigen bedeutsamen Maßnahmen im Untersuchungsverfahren unterrichtet wird, wenn es sich um höhere ~~SS~~-Führer oder Polizeioffiziere handelt.

Hierzu wird bemerkt, dass die Unterrichtung des Reichsführers-~~SS~~ stets bei Dienstgraden vom Range eines ~~SS~~-Standartenführers bzw. Polizeiobersten an aufwärts erforderlich ist, in sonstigen Fällen bei herausgehobenen Dienststellungen, z.B. dem Kommandanten eines Konzentrationslagers, dem Kommandeur eines selbständigen Bataillons.

Die Unterrichtung des Reichsführers-~~SS~~ erfolgt über das Hauptamt ~~SS~~-Gericht.

5. Vorlage von Strafakten beim Reichsführer-~~SS~~ bei hohen Strafen nach Rechtskraft.

Der Reichsführer-~~SS~~ hat angeordnet, dass ihm sämtliche Strafakten der ~~SS~~-und Polizeigerichtsbarkeit, in denen Todesurteile ergangen sind oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder zeitiges Zuchthaus über 10 Jahre erkannt worden ist, nach Rechtskraft zu seiner Unterrichtung über die schwere Kriminalität vorzulegen sind, soweit die Akten mit dem Urteil dem Reichsführer-~~SS~~ nicht bereits anderweit vorgelegen haben. Die bisherigen Anordnungen über die Bestätigung und Vollstreckung bleiben unberührt.

Die Akten sind über das Hauptamt ~~SS~~-Gericht zu leiten.

6. Aburteilung Fahnenflüchtiger.

Der Reichsführer-~~SS~~ ordnet ausdrücklich an, dass fahnenflüchtige Niederländer, wenn sie in Holland aufgegriffen werden, durch das ~~SS~~- und Polizeigericht X, Den Haag, abgeurteilt und keinesfalls zur Feldeinheit zurückgeschafft werden. Fahnenflüchtige sind auch sonst durch das ~~SS~~- und Polizeigericht abzuurteilen, in dessen Bereich sie aufgegriffen werden. Beachte hierzu Nr.9 Ziff.150 des V.Bl.d.W.~~SS~~ 1942 über Aburteilung Straffälliger an fremden Orten.

III. Allgemeines.

7. Anzug der Angehörigen der ~~SS~~ und Polizei vor den ~~SS~~- und Polizeigerichten.

Vor den ~~SS~~- und Polizeigerichten ist das Erscheinen von ~~SS~~- und Polizeiangehörigen in Zivil grundsätzlich verboten.

Vor den ~~SS~~- und Polizeigerichten erscheinen

- a) ~~SS~~-Führer bzw. Polizeioffiziere und Polizeibeamte im Offiziersrang im kleinen Dienstanzug (Stiefelhose, umgeschallt mit Mütze und kleiner Ordensschnalle),
- b) Unterführer und Mannschaften im Dienstanzug mit Schirm- oder Feldmütze.

Ausnahmen sind im Operationsgebiet bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig.

8. Fahndung.

a) Allgemeines.

Die beim Verdachte unerlaubter Entfernung oder Fahnenflucht notwendige Fahndung nach dem Beschuldigten ist an sich Sache der Einheit oder Dienststelle, der der Beschuldigte angehört, nicht Sache des Gerichts. Dem Gericht ist Tatbericht einzureichen mit der Mitteilung, dass die Fahndung eingeleitet ist.

Die ~~SS~~- und Polizeigerichte sind aber bereit, für die Einheiten und Dienststellen die Fahndung durchzuführen, wenn sie darum

ersucht und ihnen dabei die notwendigen Unterlagen zugeleitet werden.

b) Fahndung bei der Waffen-~~W~~.

Die Fahndung erfolgt bei den der Wehrmacht unterstellten Teilen der Waffen-~~W~~ nach der in den Händen der Einheiten und Gerichte befindlichen Verfügung des OKW vom 9. Oktober 1941, "Jahresverfügung 1941".

Die nicht unterstellten Teile der Waffen-~~W~~ verfahren nach dieser Verfügung sinngemäss.

c) Fahndung bei den übrigen der Sondergerichtsbarkeit unterstehenden Einheiten und Dienststellen.

Bei den übrigen der Sondergerichtsbarkeit unterstehenden Einheiten und Dienststellen erfolgt die Fahndung durch unverzügliche Meldungen an :

- 1) die deutsche Ortspolizeibehörde des Standorts,
- 2) die Ortspolizeibehörden aller sonst infragekommenden deutschen Aufenthaltsorte des Beschuldigten (letzter Wohnort, Wohnorte von Eltern, Ehefrau, Braut, Urlaubsort),
- 3) das Reichskriminalpolizeiamt Berlin unter Mitteilung, an welches Gericht Tatbericht eingereicht wurde.

Darüber hinaus können weitere Meldungen zweckmässig sein, Soweit vorhanden, sind Lichtbilder beizufügen.

Die Meldungen sind nach folgendem Muster zu erstellen:

*Betrifft: Unerlaubte Entfernung des Pol.Wachtmeisters d.R.
Max M ü l l e r, Pol.Batl.Nr. ...

Meldung über unerlaubte Entfernung.

1. (Einheit) meldet:

Der Pol.Wachtmeister d.R. Max M ü l l e r, wurde am 15.9.41 bei P. mit dem LKW (Mannschaftstransportwagen) Pol- 10001 zuletzt gesehen, als er einen kleinen Motorschaden beheben wollte. M. hatte Befehl, der Einheit mit neuem Marschziel R. nachzufahren.
Es wird um Fahndung gebeten.

2. Personalangaben:

Name, Vorname: M ü l l e r Max
Dienstgrad, Truppenteil: Pol. Wachtmeister d.R., Pol. Btl. Nr. ..
Geburtstag- und -ort: 29. Februar 1905
Grösse: 180 cm Gewicht: 72 kg
Gestalt: kräftig Augen: blau
Nase: lang und schmal Haar: dunkelblond
Bart: keinen
Besondere Kennzeichen: Narbe von Blinddarmoperation
Sprache, Mundart: bayrisch

3. Fahndungsmerkmale:

Letzter Wohnort vor Eintritt in die Polizei: München
Anschrift der Eltern: Korbinian Müller, München, Dachauerstr. 5
Vermutlicher Aufenthaltsort: keine Anhaltspunkte
Anschrift der Ehefrau, der Braut
oder Geliebten: z.B. Trude Richter, München, Danziger Freiheit 3

Uniform mitgenommen: ja, Uniformrock, Stiefelhose, Knobelbecher,
Schiffchen, Koppel, Seitengewehr

Spionageverdacht: nein, hatte zu Verschlussachen und Dienst-
vorschriften keinen Zugang.

Verteiler: gez. Fröhlich
Hauptmann d.Sch."

d) Erneute Meldung bei Rückkehr oder Ergreifung des
Beschuldigten.

Bei Rückkehr oder Ergreifung des Beschuldigten sind unter
Bezugnahme auf das Datum der ersten Meldung denselben Stellen
Ort und Tag der Festnahme oder der Rückkehr zu melden, die um
Fahndung ersucht worden sind.

9. Beurteilung von Beschuldigten durch Dienstvorgesetzte.

Die ~~4~~ und Polizeigerichte haben in den Strafzumessungsgründen
zwecks richtiger Erfassung und Würdigung der Täterpersönlich-
keit die Dienstleistungszeugnisse der Angeklagten heranzuziehen.

Bei Aufstellung von Beurteilungen für die ~~4~~ und Polizeigerichte
beurteilen Vorgesetzte häufig den Untergebenen unter dem Ein-
druck seiner Verfehlung. Solche Beurteilungen sind für das Gericht
wertlos.

Es kommt darauf an, dem Gericht ein Bild des Täters zu ver-
mitteln, wie er sich bis zur Straftat gezeigt hat. Die Tat selbst

und ihre Beweggründe werden von dem Gericht gewürdigt. Das muss bei Abfassung der Beurteilungen berücksichtigt werden.

10. Befehle und Anordnungen über das Strafwesen.

Grundsätzliche Befehle der Gerichtsherrn an die Truppe, die sich mit Fragen der Gerichtsbarkeit beschäftigen oder dafür Bedeutung haben, und sonstige Anordnungen des Gerichts von allgemeinem Interesse sind in Zukunft dem Hauptamt H -Gericht abschriftlich mitzuteilen.

11. Rechtsbelehrung.

a) Nach dem Erlass des Hauptamtes H -Gericht vom 15. Juli 1940 sind die der Sondergerichtsbarkeit Unterworfenen regelmässig von den Führern der Einheiten und den Dienststellenleitern über strafbare Pflichtverletzungen und ihre Folgen zu belehren. Es ist auch seitens der Gerichte darauf zu achten, dass dieser Befehl nicht in Vergessenheit gerät.

Bei dieser wichtigen Aufgabe müssen insbesondere die Führer der Truppeneinheiten durch Übernahme von Vorträgen im Dienstunterricht seitens der H -Richter, aber auch geeigneter H -Beurkundungsführer entlastet werden.

Besonders vordringlich ist die vorbeugende Belehrung bei den Ersatzbataillonen und den germanischen Freiwilligen.

Einleitend ist auf die Notwendigkeit strenger Strafrechtspflege im Kriege, auf die Ehrenstrafen der H und auf den Strafvollzug einzugehen.

Sodann ist vor den häufigsten gerichtlich strafbaren Pflichtverletzungen zu warnen. Dabei empfiehlt sich die Einteilung in folgende Gruppen:

1. Treupflichtverletzungen: Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung, Zersetzung der Wehrkraft, Heimtücke.
2. Weltanschauliche Pflichtverletzungen: Rassenschande, Abtreibung, Unzucht unter Männern.
3. Soldatische Pflichtverletzungen: Feigheit, Ungehorsam und sonstige Unbotmässigkeiten gegen Vorgesetzte, Wachverfehlung, falsche dienstliche Meldung, Beschädigung von Dienstgegenständen,

unvorsichtige Behandlung von Waffen und Munition;

4. Verletzung von Ehre, Sitte und Anstand: Ehrverletzungen, Sittlichkeitsdelikte, Trunkenheit, Schlägereien.

5. Verletzung des Grundgesetzes über die Heiligkeit des Eigentums: Kameradendiebstahl, sog. Organisieren, sonstige Eigentums- und Vermögensverletzungen, militärische Bestechung, unbefugtes Beutemachen, Plünderung und Fledderei.

Anschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte die Wahrheit zu sagen hat und dass nur wahrheitsgemässe Aussagen die Strafe mildern können. Die Männer müssen wissen, dass sie jederzeit die Meldung über eine strafbare Handlung unmittelbar bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten (Kompaniechef, Dienststellenleiter usw.) anbringen können.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass jeder ordentliche ~~W~~-Mann und Polizeiangehörige seine Pflichten nicht aus Furcht vor Strafe, sondern deshalb erfüllt, weil er ihre Notwendigkeit aus Liebe zu Führer und Volk freudig bejaht.

b) Es ist auch weiterhin mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass regelmässig zu den Hauptverhandlungen Kameraden derselben Einheit bzw. Dienststelle, der der Beschuldigte angehört, als Zuhörer abgeordnet werden.

IV. Zuständigkeitsfragen.

12. Zuständigkeit der Höheren ~~W~~- und Polizeiführer als Gerichtsherrn für die Angehörigen von Aussenstellen der Hauptämter.

Der ~~W~~- und Polizeisondergerichtsbarkeit unterliegen auch die Angehörigen der Aussenstellen von Hauptämtern. Die Chefs der einzelnen Hauptämter sind jedoch als Gerichtsherrn nur zuständig für die Strafverfahren gegen Angehörige ihres Stabes am ständigen Sitz des Hauptamtes. Die Aussenstellen der Hauptämter dagegen gehören nach dem ausdrücklichen Willen des Reichsführers-~~W~~ zur Zuständigkeit des jeweiligen Höheren ~~W~~- und Polizeiführers, in dessen örtlichem Bereich sie liegen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur, soweit sie vom Reichsführer-~~SS~~ ausdrücklich angeordnet sind.

13. Hauptfürsorge- und -versorgungsamt-~~SS~~, Sammelstelle für Verluste der Schutzstaffel im Kriege.

a) Nachfolgender Erlass des Reichsführers-~~SS~~ vom 2.1.1942 wird zur Kenntnis der ~~SS~~- und Polizeigerichte gebracht:

1. Das Hauptfürsorge- und -versorgungsamt-~~SS~~ wird mit Wirkung vom 1.1.1942 ~~SS~~-mässig dem Rasse- und Siedlungshauptamt-~~SS~~ unterstellt.

Die Rechte und Pflichten des Chefs des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes-~~SS~~ im Reichsministerium des Innern in seiner Eigenschaft als Leiter einer Reichsbehörde werden hierdurch nicht berührt.

2. Das Versorgungs- und Fürsorgeamt (VII), bisher im ~~SS~~-Hauptamt, wird ebenfalls dem Rasse- und Siedlungshauptamt-~~SS~~ unterstellt. Es wird in Personalunion weiter vom Chef des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes-~~SS~~ geführt.

3. Die Sammelstelle für Verluste der Schutzstaffel im Kriege (~~SS~~-Brigadeführer Goetze), bisher dem ~~SS~~-Personalhauptamt zugeteilt, wird zur Vereinheitlichung der Fürsorge gleichfalls dem Rasse- und Siedlungshauptamt-~~SS~~ unterstellt.

b) Zuständiger Gerichtsherr für diese Berliner Dienststellen ist mithin der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes.

14. Polizeikompanien, Polizeifliegerabteilung, Hochgebirgsschule der Ordnungspolizei und Polizeikurierdienst.

Der Chef der Ordnungspolizei hat durch Erlass O.Kdo.II P I (1c) 399/41 II vom 9. Dezember 1941 festgestellt, dass unter den Begriff "truppenähnliche Verbände" der Ordnungspolizei im Sinne des Erlasses vom 14. Mai 1940 auch Pol. Kompanien (frühere Bezeichnung: Hundertschaften) fallen.

Es unterliegen der Sondergerichtsbarkeit:

- a) die Polizeifliegerabteilung nach dem RD-Erlass des RF~~hu~~ChdDtPol. vom 26. Januar 1942 (O-Kdo I O (3) 2 Nr. 297/41),
- b) die Angehörigen der Hochgebirgsschule der Ordnungspolizei (einschl. Abgeordnete) nach dem Erlass des RF~~hu~~ChdDtPol. vom 2. Februar 1942 (O-Kdo I O(4) Nr. 8/42),
- c) der Polizeikurierdienst nach dem Erlass des RF~~hu~~ChdDtPol. vom 25. Februar 1942 (O-Kdo D P I (1c) 34/42).

15. "Vortaten" von Angehörigen der Polizei, für die die ~~h~~- und Polizeigerichte zuständig sind.

Die vom Hauptamt ~~h~~-Gericht im 8. Sammelerlass Nr. 9 vertretene Auffassung, dass die ~~h~~- und Polizeigerichte im Kriege auch zuständig sind für strafbare Handlungen von Angehörigen der Polizei, welche vor Beginn des die Sondergerichtsbarkeit begründenden Dienstverhältnisses begangen sind (sog. Vortaten), ist durch nachfolgende grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. 2. 1942 (3 D 779/40) anerkannt worden:

"Der Angeklagte ist am 1. März 1940 zum Polizei-Ausbildungs-Bataillon Frankfurt/Main einberufen worden und steht seit 5. Oktober 1940 im Einsatz beim Polizeibataillon 306 in Polen.

Die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz unterstehen der Gerichtsbarkeit der Polizeigerichte (Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der ~~h~~ und die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2107). Der nach dem § 7 dieser Verordnung dazu ermächtigte Reichsführer-~~h~~ und Chef der Deutschen Polizei hat mit Erlass vom 9. April 1940 XXI (RA III) bestimmt, dass alle - auch die in der Heimat eingesetzten - Verbände der Ordnungspolizei im besonderen Einsatz im Sinne des § 1 Nr. 6 der Verordnung stehen. Zu den Verbänden der Ordnungspolizei im Sinne des Erlasses gehören auch die Polizei-Ausbildungs-Bataillone und die Polizei-Bataillone (Ausf. Anord. des Chefs der Ordnungspolizei vom 19. Mai 1940 - O-Kdo P I (1a) Nr. 202/40 -).

Der Angeklagte hat die Taten zwar schon vor seinem Eintritt in den Polizeiverband begangen. Nach dem sinngemäss anwendbaren Art. VI der Ersten DurchfVO vom 1. November 1939 - RGBl. I S. 2293 zu der VO vom 17. Oktober 1938 - Bestimmung des § 2 Nr. 1 KStVO. vom 17. August 1938 - RGBl. 1939 I S. 1457 - ist er aber auch wegen dieser Handlungen der Polizeigerichtsbarkeit unterworfen.

Da demnach die allgemeinen Strafgerichte zur Aburteilung der Taten des Angeklagten nicht zuständig sind, ist das Urteil aufzuheben und das Verfahren einzustellen."

16. "Vortaten" germanischer Freiwilliger.

Straftaten, die von germanischen Freiwilligen vor ihrem Eintritt ins Freikorps oder die Waffen-~~W~~ begangen worden sind, werden von den ~~W~~- und Polizeigärichten nur insoweit abgeurteilt, als sie nach deutschem Recht, d.h. insbesondere nach den Bestimmungen des deutschen internationalen Strafrechts (§§ 4 ff. StGB., § 161 MStGB.) strafbar sind.

Der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts ist durch die VO. vom 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754) neu geregelt worden; diese Verordnung kann auch auf Straftaten Anwendung finden, die vor ihrem Inkrafttreten begangen worden sind. Von besonderer Bedeutung ist die Erweiterung der Strafbarkeit auf die im Ausland von Ausländern begangenen Straftaten gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gemäss § 4 Abs. 2 Nr. 2 RStGB. An der Verfolgung der übrigen Vortaten germanischer Freiwilliger durch die ~~W~~- und Polizeigerichte besteht kein Interesse (vgl. auch 10. Sammelerlass Ziff. 5).

17. "Vortaten" des Gefolges.

Durch den Erlass des Reichsführers-~~W~~ vom 17. Juli 1941 ist das Gefolge während des Krieges der ~~W~~- und Polizeigerichtsbarkeit und den militärischen Gesetzen unterworfen und damit insoweit den Soldaten gleichgestellt worden. Nach dem Sinn dieses Erlasses sowie gemäss § 2 Nr. 1 KStVO. erstreckt sich die Sondergerichtsbarkeit grundsätzlich auch auf sämtliche vorher begangenen Straftaten, die jedoch stets nach dem zur Zeit ihrer Begehung für den Täter geltenden Recht zu beurteilen sind. Die zu dem Erlass herausgegebenen Richtlinien des Hauptamtes ~~W~~-Gericht vom 29. Juli 1941 lassen hinsichtlich der Anwendung des Militärrechts auf das Gefolge genügenden Raum, um den Besonderheiten jedes Falles Rechnung tragen zu können.

18. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, das vor einem Gericht eines der Wehrmacht unterstellten ~~W~~-Verbandes geschwebt hat, kommt nach dem Sinn des

Erlasses des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28. Mai 1939 nur wiederum ein $\frac{1}{2}$ -Gericht in Frage (vgl. auch 9. Sammel-erlass Ziff. 6).

Die Bestimmung des für die Entscheidung zuständigen Gerichts ist dem Hauptamt $\frac{1}{2}$ -Gericht vorbehalten (6. Sammelerlass Ziff. 14).

19. Polizeiliche Standgerichte in den besetzten russischen Ostgebieten.

a) Nachfolgender Erlass des Reichsführers- $\frac{1}{2}$ und Chefs der Deutschen Polizei vom 18. 11. 1941 wird bekanntgegeben:

"Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete wird demnächst im Einvernehmen mit mir eine Verordnung über die polizeiliche Standgerichtsbarkeit in den besetzten Ostgebieten erlassen. In dieser Verordnung ist vorgesehen, dass die standgerichtlichen Urteile der Bestätigung durch die Generalkommissare ($\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer) oder die von ihnen bestimmten Stellen unterliegen.

Die hiernach erforderliche Bestätigung ist durch die $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer selbst zu erteilen oder an eine ihnen nachgeordnete polizeiliche Dienststelle zu delegieren. Eine Einschaltung der $\frac{1}{2}$ - und Polizeigerichte in Standgerichtsangelegenheiten hat nicht zu erfolgen.

b) Die Unterstellung der Angehörigen der Schutzmannschaften in den besetzten russischen Ostgebieten unter die $\frac{1}{2}$ - und Polizeigerichtsbarkeit bleibt hiervon unberührt.

V. Zur Rechtsanwendung.

20. Erlass des Führers vom 15. November 1941 zur Reinhaltung von $\frac{1}{2}$ und Polizei.

Der Erlass des Führers vom 15. November 1941 zur Reinhaltung von $\frac{1}{2}$ und Polizei findet auf alle einschlägigen nach dem 15. November 1941 begangenen Straftaten Anwendung und zwar ohne Rücksicht, ob der Täter den Erlass kennt oder nicht.

Soweit dem Beschuldigten ein fortgesetztes Verbrechen zur Last gelegt wird, genügt es zur Anwendung des Erlasses schon, dass die Tat auch noch nach dem 15. November 1941 fortgesetzt worden ist.

21. Beurteilung von sog. "Organisieren" und "Mundraub".

Durch den Befehl des Reichsführers-~~W~~ vom 25. November 1937 über die Heiligkeit des Eigentums ist ausdrücklich klargestellt, dass das sog. Organisieren, d.h. die rechtswidrige Aneignung von ~~W~~-Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen sowie sonstigen Sachen der ~~W~~ oder des Staates, in der Schutzstaffel als eine gegen das Grundgesetz der Heiligkeit des Eigentums verstossende ehrenrührige Eigentumsverletzung zu behandeln ist. Organisieren und Stehlen ist ein und dasselbe ! Mit dieser Ansicht entfernt sich die ~~W~~ ganz bewusst von der Rechtsprechung des RMG und des RKG (vgl. darüber 2.Sammelerlass Ziff. 7 b), wonach im sog. "Organisieren" kein Diebstahl, sondern lediglich eine Disziplinarübertretung zu erblicken sei (so noch neuerdings Rittau MStGB. 3. Aufl. S.185). Diese Rechtsprechung ist mit den Grundanschauungen der ~~W~~ unvereinbar und ist überdies auch rechtlich anfechtbar. Die Absicht rechtswidriger Zueignung darf nicht zu eng ausgelegt werden. Dazu gehört keineswegs der Wille, die Sache dem Berechtigten dauernd zu entziehen, vielmehr genügt die Absicht, sie - wenn auch nur vorübergehend - wirtschaftlich auszunutzen und darüber wie ein Eigentümer zu verfügen. Daher macht sich des militärischen Diebstahls auch schuldig, wer einem Kameraden oder von einer fremden Kompaniekammer einen Dienstgegenstand wegnimmt, um ihn auf der eigenen Kompaniekammer abzugeben.

Bei den heutigen Verhältnissen ist auch für die Anwendung des § 370 Ziff.5 RStGB. (Mundraub) kaum noch Raum, da auch Nahrungs- und Genussmittel heute so wertvoll geworden sind, dass ihre Entwendung als Diebstahl anzusehen ist, auch wenn es sich nur um geringe Mengen handelt. § 138 MStGB. schliesst die Anwendung des § 370 Ziff.5 RStGB. aus.

Die diesbezüglichen Ausführungen im 2.Sammelerlass Ziff.7 sind überholt.

22. Beurteilung von Selbstmordversuchen.

In Strafverfahren wegen Fahnenflucht oder Wehrdienstentziehung macht der Angeklagte erfahrungsgemäss oft geltend, er habe sich

das Leben nehmen wollen. Eine derartige Behauptung erscheint grundsätzlich unglaubhaft, sofern sie nicht durch ganz bestimmte Tatsachenfeststellungen als richtig erwiesen wird. Dies ist allgemein nur dann der Fall, wenn der Täter den ernsthaften Versuch des Selbstmordes unternommen, insbesondere sich entsprechende Verletzungen beigebracht hat, dennoch aber mit dem Leben davon gekommen ist.

Für die strafrechtliche Beurteilung ist davon auszugehen, dass in Notzeiten jeder Mann, erst recht der Soldat, seine Pflicht gegenüber Volk und Staat bis zum Aussersten erfüllen muss und auch nicht durch den Versuch eines Freitodes seinem Fahneneid untreu werden darf. Infolgedessen können zumindest diejenigen Fälle, in denen der Täter lebensmüde ist und selbst Hand an sich legt, weil ihm der Wehrdienst zu anstrengend und beschwerlich erscheint, "weil er die Nase voll hat", nicht mehr aus der bisher anerkannten Erwägung straflos bleiben, dass der Täter "lediglich eine die Dienstpflicht beendigende Handlung vorbereitet hat." Auch wird es nicht mehr als entscheidend anzusehen sein, ob der Täter ausser seinem Freitod die Möglichkeit, durch die Verletzung wehruntauglich zu werden (§ 5 Nr.3 KSSVO.) in Betracht zieht und sie billigt. Auch der Selbstmordversuch kann Drückebergerei und Wehrdienstentziehung sein, wenn er aus Beweggründen der geschilderten Art erfolgt. Die weitere Frage, ob in diesen Fällen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung vorliegt, ist danach zu entscheiden, ob die übrigen für Fahnenflucht wesentlichen Merkmale ("seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihr fernbleibt") gegeben sind. Begeht der Täter einen derartigen Selbstmordversuch z.B. unmittelbar bei der Truppe, so wird die Verurteilung auf § 5 Nr.3 KSSVO. zu stützen sein.

Eine andere Beurteilung ist jedoch dann geboten, wenn ein Soldat aus sonstigen Gründen, die mit seiner Dienstwilligkeit nichts zu tun haben, z.B. aus Erschütterung über eine plötzliche Todesnachricht von seiner Familie, aus der Erkenntnis, unheilbar krank zu sein oder einen Kameraden aus Unvorsichtigkeit oder schuldlos getötet zu haben, zur Waffe greift. Denn hier fehlt es an dem niedrigen Beweggrund, der die Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung in gleicher Weise gefährlich und verächtlich macht.

23. \mathbb{H} -Ehrenstrafen bei Angehörigen der \mathbb{H} -Polizeidivision und ihren Ersatzeinheiten.

Da die \mathbb{H} -Polizeidivision und ihre Ersatzeinheiten nunmehr zur Waffen- \mathbb{H} gehören, finden auf deren Angehörige die \mathbb{H} -Ehrenstrafenanwendung, soweit es sich nicht um lediglich von der Wehrmacht zugeteilte Soldaten handelt.

24. Verschärfung einer \mathbb{H} -Ehrenstrafe.

Mit der Bestätigung eines Urteils, in dem auf Ausstossung, Ausschluss oder Entlassung aus der \mathbb{H} erkannt ist, scheidet der Verurteilte aus der \mathbb{H} aus, mag er auch weiterhin im Wehrverhältnis bei der \mathbb{H} verbleiben. Damit ist hinsichtlich später begangener Straftaten der Verhängung von \mathbb{H} -Ehrenstrafen die Grundlage entzogen.

Vor der Rechtskraft begangene Straftaten, die erst später zur Aburteilung gelangen, können aber noch zu einer Verschärfung der ursprünglichen \mathbb{H} -Ehrenstrafe führen. Hat der Täter z.B. zunächst eine minderschwere Tat begangen, die seinen Ausschluss aus der \mathbb{H} zur Folge hatte, und wird nachträglich eine vorher begangene Tat bekannt, so kann in diesem Falle die \mathbb{H} -Ehrenstrafe verschärft werden. Wegen der Verhängung der neuen Ehrenstrafe bei Gesamtstrafenbildung vgl. §§ 54 Abs.3 MStGB., 76, 79 RStGB.

VI. Zum Verfahren.

25. Strafverfahren gegen Angehörige der Waffen- \mathbb{H} , die in der Allgemeinen \mathbb{H} einen höheren Dienstgrad innehaben.

Wird gegen einen Angehörigen der Allgemeinen \mathbb{H} ein Strafverfahren durchgeführt, während er bei der Waffen- \mathbb{H} dient, so sind als Kameradenbeisitzer Angehörige des gleichen Dienstgrades, den er in der Waffen- \mathbb{H} besitzt, zu berufen, auch wenn die Straftat, deren er verdächtig ist, vor Eintritt in die Waffen- \mathbb{H} begangen ist und er zur Zeit der Begehung der Straftat bei der Allgemeinen \mathbb{H} einen höheren Dienstgrad als bei der Waffen- \mathbb{H} innehatte.

26. Vernehmung russischer Kriegsgefangener in Verfahren gegen Wachmänner.

Nach einem Erlass des Chefs des OKW vom 6. Februar 1942 gelten die Richtlinien des Führers über die Vernehmung von Angehörigen der Feindstaaten (vgl. 9. Sammelerlass Ziff. 1) auch, wenn russische Kriegsgefangene in Verfahren gegen Wachmänner als Zeugen in Betracht kommen. In solchen Fällen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Vernehmung zur Durchführung des Verfahrens unerlässlich ist.

27. Sicherstellung der Verbrechensbeute.

a) Grundsatz.

Der Täter darf nicht im Genuss der Gegenstände bleiben, die er sich durch die strafbare Handlung verschafft hat. Die Verbrechensbeute, der Gewinn der Straftat, ist dem Täter bald zu entziehen.

b) Beschlagnahme.

Das regelmässige erste Mittel der Sicherstellung ist die Beschlagnahme. Sie ist auch dann anzuwenden, wenn sie nicht zur Beweissicherung notwendig ist, aber die Verbrechensbeute sichert.

c) Einziehung.

Nach dem Gesetz einziehbar sind nur Gegenstände, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat gebraucht oder bestimmt sind. Nicht einziehbar sind Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht oder durch die sie erlangt sind. Gestohlene oder geplünderte Sachen sind grundsätzlich dem Eigentümer zurückzugeben. Soweit der Eigentümer nicht festzustellen ist, werden sie wie eingezogene verwertet. Das gilt auch für sonstige Verbrechensbeute, die nicht eingezogen werden kann, soweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, z.B. die Verfall-erklärung bei Bestechung (§ 335 RStGB.).

Sonderbestimmungen, die eine erweiterte Einziehung vorsehen, enthalten z.B. § 72 des Devisengesetzes, § 8 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung, § 12 der Warenverkehrsverordnung

und § 1 c der Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147), s. Anlage.

d) Verwertung.

Die eingezogenen Gegenstände sind nach Massgabe der Erlasse des Hauptamtes \mathbb{H} -Gericht vom 4. April 1940 und 17. Mai 1940 Ziff. 12 dem Hauptamt \mathbb{H} -Gericht zur weiteren Verwertung zu übersenden, soweit es sich nicht um verderbliche oder wertlose Sachen handelt. Bei nichteinziehbaren, aber sichergestellten Gegenständen ist entsprechend zu verfahren, soweit deren Eigentümer nicht zu ermitteln ist.

28. Anordnung des Reichsministers der Justiz.

Soweit die Gesetze zur Strafverfolgung die Anordnung des Reichsministers der Justiz voraussetzen, tritt für den Bereich der Sondergerichtsbarkeit an dessen Stelle der Reichsführer- \mathbb{H} .

Derartige Vorgänge sind dem Hauptamt \mathbb{H} -Gericht nach Abschluss der Ermittlungen vorzulegen.

Wird in diesen Fällen die Strafverfolgung angeordnet, so ist dies in der Anklageverfügung und in den Urteilsgründen wie folgt zu vermerken: "Die Anordnung zur Strafverfolgung liegt vor."

29. Zulassung von Rechtsanwälten als Verteidiger.

Rechtsanwälte, die nicht \mathbb{H} -Angehörige sind, sind vor den \mathbb{H} - und Polizeigerichten nur zuzulassen, nachdem über sie von der Geheimen Staatspolizei ein Unbedenklichkeitszeugnis beigezogen ist.

30. Keine Beeinträchtigung der Verteidigung.

a) Der Beschuldigte kann sich nur dann auf seine Verteidigung genügend vorbereiten, wenn er von dem Inhalt der Anklage rechtzeitig Kenntnis erhält. Wenn auch nach § 48 Abs. 3 KStVO. die Bekanntmachung der Anklageverfügung durch Verlesen in der Hauptverhandlung genügt, so ist doch bei nicht ganz einfach liegenden Fällen soweit irgendmöglich dem Angeklagten bei Mitteilung des Termins der Hauptverhandlung eine Abschrift der Anklageverfügung auszuhändigen.

und § 1 c der Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschafts-²⁴
verordnung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147), s. Anlage.

d) Verwertung.

Die eingezogenen Gegenstände sind nach Massgabe der Erlasse des Hauptamtes $\frac{1}{2}$ -Gericht vom 4. April 1940 und 17. Mai 1940 Ziff. 12 dem Hauptamt $\frac{1}{2}$ -Gericht zur weiteren Verwertung zu übersenden, soweit es sich nicht um verderbliche oder wertlose Sachen handelt. Bei nichteinziehbaren, aber sichergestellten Gegenständen ist entsprechend zu verfahren, soweit deren Eigentümer nicht zu ermitteln ist.

28. Anordnung des Reichsministers der Justiz.

Soweit die Gesetze zur Strafverfolgung die Anordnung des Reichsministers der Justiz voraussetzen, tritt für den Bereich der Sondergerichtsbarkeit an dessen Stelle der Reichsführer- $\frac{1}{2}$.

Derartige Vorgänge sind dem Hauptamt $\frac{1}{2}$ -Gericht nach Abschluss der Ermittlungen vorzulegen.

Wird in diesen Fällen die Strafverfolgung angeordnet, so ist dies in der Anklageverfügung und in den Urteilsgründen wie folgt zu vermerken: "Die Anordnung zur Strafverfolgung liegt vor."

29. Zulassung von Rechtsanwälten als Verteidiger.

Rechtsanwälte, die nicht $\frac{1}{2}$ -Angehörige sind, sind vor den $\frac{1}{2}$ - und Polizeigerichten nur zuzulassen, nachdem über sie von der Geheimen Staatspolizei ein Unbedenklichkeitszeugnis beigezogen ist.

30. Keine Beeinträchtigung der Verteidigung.

a) Der Beschuldigte kann sich nur dann auf seine Verteidigung genügend vorbereiten, wenn er von dem Inhalt der Anklage rechtzeitig Kenntnis erhält. Wenn auch nach § 48 Abs. 3 KStVO. die Bekanntmachung der Anklageverfügung durch Verlesen in der Hauptverhandlung genügt, so ist doch bei nicht ganz einfach liegenden Fällen soweit irgendmöglich dem Angeklagten bei Mitteilung des Termins der Hauptverhandlung eine Abschrift der Anklageverfügung auszuhändigen.

b) Es besteht Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, dass der Reichsführer-~~W~~ die strenge Beachtung der Bestimmungen über die Bestellung eines Verteidigers wünscht (vgl. 7.Sammelerlass Ziff.5).

c) Bei der Durchführung von Strafverfahren soll möglichst alles vermieden werden, was als Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten ausgelegt werden könnte. Es bestehen deshalb keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, Rechtsanwälten, die zur Verteidigung bei den ~~W~~- und Polizeigerichten zugelassen worden sind, auf Antrag eine Urteilsabschrift vor Bestätigung des Urteils zur Verwertung für eine Erklärung gemäss § 78 KStVO. zu erteilen (vgl. auch 7.Sammelerlass Ziff.12).

31. Nachtragsanklage in der Hauptverhandlung.

Ergeben sich im Verlaufe der Hauptverhandlung neue Tatsachen, die eine Nachtragsanklage als geboten erscheinen lassen, so ist im Protokoll auch kurz der Sachverhalt anzugeben, auf den sich die mündlich erhobene Anklage stützt (vgl. auch 6.Sammelerlass Ziff.7).

VII. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

32. Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen.

Sämtliche in die Verfügungsgewalt eines ~~W~~- und Polizeigerichts gelangenden letztwilligen Verfügungen (ordentliche öffentliche Testamente, öffentliche oder private Militärtestamente, Erbverträge) sind, soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt, in Zukunft zur besonderen amtlichen Verwahrung (Hinterlegung) nicht mehr an das Hauptamt ~~W~~-Gericht, sondern an

die Auskunftsstelle für Kriegerverluste d. Waffen-~~W~~,
Berlin-Charlottenburg, Niebuhrstr.58,

zu übersenden, die auch den Hinterlegungsschein ausstellt.

Die bisher beim Hauptamt ~~W~~-Gericht hinterlegten letztwilligen Verfügungen werden von hier aus unmittelbar an die vorgenannte Stelle weitergeleitet werden.

VIII. Zum Geschäftsbetrieb.33. Schreiben an das Hauptamt \mathbb{H} -Gericht.

Häufig werden dienstliche Schreiben usw. an das Hauptamt \mathbb{H} -Gericht zu Händen einzelner Amtschefs oder Sachbearbeiter gerichtet. Das ist nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn es aus besonderen Gründen notwendig ist. Im übrigen sind die Schreiben usw. an das zuständige Amt des Hauptamtes \mathbb{H} -Gericht oder im Zweifel nur an das Hauptamt \mathbb{H} -Gericht zu richten.

34. Unterschriften.

Unterschriften von Angehörigen des Gerichtsdienstes müssen leserlich sein. Die Wiederholung des Namens in Maschinenschrift hat zu unterbleiben.

35. Kriegszählkarten.

Den Feldgerichten der \mathbb{H} und Polizei, die ihre Kriegszählkarten nicht nur an das Hauptamt \mathbb{H} -Gericht, sondern auch an den zuständigen Oberstkriegsgerichtsrat des Heeres einreichen müssen, wird aus Gründen der Arbeitersparnis gestattet, ihre Zählkarten auf dem bei der Fa. Vahlen in Berlin erhältlichen Formular der Heeresgerichte zu erstellen. Die Formulare sind jedoch entsprechend dem Vordruck für die \mathbb{H} - und Polizeisondergerichtsbarkeit zu ergänzen.

Die Heimatgerichte benützen zur Erstellung der Kriegszählkarten nach wie vor das bei der Fa. Mayr in Miesbach/Obb. erhältliche Formular.

Die eingegangenen Zählkarten sind z.T. trotz wiederholter Hinweise immer noch ungenau erstellt. Die sorgfältige Ausfüllung der Kriegszählkarten wird deshalb erneut zur Pflicht gemacht.

VIII. Zum Geschäftsbetrieb.

33. Schreiben an das Hauptamt \mathbb{H} -Gericht.

Häufig werden dienstliche Schreiben usw. an das Hauptamt \mathbb{H} -Gericht zu Händen einzelner Amtschefs oder Sachbearbeiter gerichtet. Das ist nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn es aus besonderen Gründen notwendig ist. Im übrigen sind die Schreiben usw. an das zuständige Amt des Hauptamtes \mathbb{H} -Gericht oder im Zweifel nur an das Hauptamt \mathbb{H} -Gericht zu richten.

34. Unterschriften.

Unterschriften von Angehörigen des Gerichtsdienstes müssen leserlich sein. Die Wiederholung des Namens in Maschinenschrift hat zu unterbleiben.

35. Kriegszählkarten.

Den Feldgerichten der \mathbb{H} und Polizei, die ihre Kriegszählkarten nicht nur an das Hauptamt \mathbb{H} -Gericht, sondern auch an den zuständigen Oberstkriegsgerichtsrat des Heeres einreichen müssen, wird aus Gründen der Arbeitersparnis gestattet, ihre Zählkarten auf dem bei der Fa. Vahlen in Berlin erhältlichen Formular der Heeresgerichte zu erstellen. Die Formulare sind jedoch entsprechend dem Vordruck für die \mathbb{H} - und Polizeisondergerichtsbarkeit zu ergänzen.

Die Heimatgerichte benützen zur Erstellung der Kriegszählkarten nach wie vor das bei der Fa. Mayr in Miesbach/Obb. erhältliche Formular.

Die eingegangenen Zählkarten sind z.T. trotz wiederholter Hinweise immer noch ungenau erstellt. Die sorgfältige Ausfüllung der Kriegszählkarten wird deshalb erneut zur Pflicht gemacht.

B. Hinweise.

I. Neue Bestimmungen.

36. Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungs-
wirtschaft.

Der Führer hat durch Verordnung vom 21. März 1942 (R.GBl. I S. 165) falsche Angaben über den Bedarf der den Bestand an Arbeitskräften und über den Bedarf oder die Vorräte an für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffen, Materialien, Erzeugnissen, Maschinen oder Geräten unter schärfster Strafe gestellt. Da für Täter, die der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterworfen sind, das Reichskriegsgericht zuständig ist, ist nach der 2. Durchführungsverordnung vom 17. April 1940 zur Verordnung über die ~~W~~- und Polizeigerichtsbarkeit für Täter, die der ~~W~~- und Polizeigerichtsbarkeit unterliegen, das Oberste ~~W~~- und Polizeigericht zuständig.

Die Verordnung ist in der Anlage abgedruckt.

37. Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung.

Durch die VO. zur Ergänzung der KriegswirtschaftsVO vom 25. März 1942 (R.GBl. I S. 147) sind die bisherigen Strafbestimmungen gegen Gefährdung der Bedarfsdeckung infolge kriegsschädlichen Verhaltens erheblich erweitert und verschärft worden. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden. Neu eingefügt ist eine Sondervorschrift (§ 1 a) zur Bekämpfung des Tauschhandels und der ungerechten Warenverteilung durch bevorzugte Lieferung an einzelne Personen. Rohstoffe und Erzeugnisse, auf die sich die strafbaren Handlungen beziehen, können ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter zu Gunsten des Reiches eingezogen werden. Beim Handeln aus Bereicherungsabsicht muss auf eine entsprechend hohe Geldstrafe erkannt werden.

Der Wortlaut der neuen VO zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147) wird als Anlage beigefügt.

38. Änderung des Gaststättengesetzes.

Durch die Verordnung zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 24. 11. 1941 (RGBl. I S. 769) ist in § 16 Abs. 1 des Gaststättengesetzes folgende neue Nr. 7 eingefügt worden?

" 7.) Verboten ist, uniformierte Angehörige der Wehrmacht, der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes sowie der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und Verbände in Gast- und Schankwirtschaften zu dulden, deren Besuch ihnen von den zuständigen Dienststellen nach einer Mitteilung an den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter untersagt ist, oder Speisen oder Getränke an sie zu verabfolgen."

Ausserdem hat § 16 folgenden neuen Absatz 2 erhalten:

" (2) Die Inhaber von Gaststätten, die für Uniformträger verboten sind (vgl. Abs. 1 Nr. 7), oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, Uniformträger, die die Gaststätte betreten, alsbald auf das bestehende Verbot hinzuweisen."

Zu widerhandlungen gegen § 16 werden nach § 29 Nr. 8 des Gaststättengesetzes bestraft. Täter kann nicht nur der Inhaber, dessen Vertreter oder ein leitender Angestellter, sondern auch der Kellner sein.

39. Verschärfte Strafen für Amtsanmaßung usw.

Immer wieder haben sich Verbrecher bei Begehung schwerer Straftaten als Polizeibeamte, ~~W~~-Angehörige oder Wehrmachtangehörige getarnt. Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat deshalb eine VO. vom 9. April 1942 (RGBl. I S. 174) zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung erlassen.

Der Wortlaut der Verordnung wird als Anlage beigefügt.

II. Aus Erlassen der Wehrmacht.

40. Strafzumessung bei Fahnenflucht.

Das OKH hat zur Auslegung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14.4.1940 folgende Grundsätze bekannt gegeben:

a) Eine "wiederholte Fahnenflucht" setzt im Gegensatz zu der früheren "Fahnenflucht im Rückfall" weder eine bereits erfolgte Bestrafung noch auch nur eine Verurteilung wegen Fahnenflucht voraus. Es genügt, dass der Täter nach einer Fahnenflucht erneut in der Absicht, sich dauernd der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht zu entziehen, flüchtig wird.

Eine einheitliche Handlung wird in der Regel nur angenommen werden können, wenn die zweite Fahnenflucht kurz nach Ablauf der ersten beginnt, so dass beide noch als eine natürliche Handlungseinheit erscheinen.

b) Unter "Ausland" ist jedes Land zu verstehen, das unter eigener Souveränität steht, auch wenn sich dort deutsche Truppen befinden, nicht jedoch die von deutschen Truppen besetzten Gebiete der Feindstaaten. Ausland ist daher Bulgarien, Dänemark, Finnland, Italien, Kroatien, Rumänien, Slowakei und Ungarn, nicht Belgien, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Serbien und die besetzten Teile von Frankreich und Russland.

c) "Versuchte Flucht ins Ausland" liegt vor, wenn der Täter während der Dauer der Fahnenflucht die ernstliche Absicht, sich ins Ausland zu begeben, gehabt und zu verwirklichen versucht hat. Der Versuch eines Grenzübertritts ist nicht nötig.

d) Die Richtlinien sehen davon ab, den Begriff "erheblich vorbestraft" durch genauere Angabe der Zahl, Höhe oder Art der Vorstrafen zu umgrenzen. Es ist daher bei der Prüfung der Frage, ob die Vorstrafen des Täters als "erheblich" anzusehen sind, dem pflichtgemässen Ermessen des Gerichts ein weiterer Spielraum gelassen. Immerhin wird man annehmen müssen, dass Vorstrafen, die in ihrer Gesamthöhe ein Jahr nicht übersteigen, nicht als erheblich anzusehen sind.

Eine ausschlaggebende Bedeutung besitzt die Frage, ob Vorstrafen als erheblich anzusehen sind, nicht. Denn nach den Richtlinien des Führers ist die Todesstrafe bei erheblichen Vorstrafen des Täters nur "im allgemeinen" angebracht. Das Gericht wird daher, auch wenn es die Vorstrafen des Täters als erheblich bezeichnet, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen haben, ob die Todesstrafe angebracht ist. Es wird von der Todesstrafe abzusehen sein, wenn die Vorstrafen - wenigstens zum grössten Teil - längere Zeit zurückliegen oder wegen fahrlässiger Straftaten verhängt sind oder den Persönlichkeitswert des Täters nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Todesstrafe wegen "erheblicher Vorstrafen" soll nur solche Täter treffen, die durch eine

kriminelle Veranlagung belastet sind und sich als Typ einer asozialen Persönlichkeit darstellen.

e) "Verbrecherische Betätigung" ist dann gegeben, wenn der Täter einen starken verbrecherischen Willen gezeigt hat. Dass ein Verbrechen i.S. des § 1 MStGB. oder RStGB. vorliegt, ist weder erforderlich noch ausreichend. Hat der Täter sich durch die Taten nur die notwendigen Mittel zum Lebensunterhalt oder für die weitere Flucht verschaffen wollen, so wird eine verbrecherische Betätigung nur anzunehmen sein, wenn es zu schweren Rechtsbrüchen gekommen ist.

41. Urkundenfälschung - Sonderausweis D.

Das OKH gibt im 8.Sammelerlass vom 10.Januar 1942 bekannt:

a) Der Sonderausweis D - HM.1940 Nr.657 - ist ausschliesslich für die Kontrolle durch Wehrmachtdienststellen, also für den inneren Dienstbetrieb bestimmt, er ist daher nicht als öffentliche Urkunde im Sinne des § 267 RStGB. anzusehen (vgl. die Ausführungen des Reichsmilitärgerichts über die Urlaubskarte in Bd. 4 S.86 ff. und über den grossen Urlaubsschein in Bd.22 S.70 ff.).

b) Die Eintragungen auf der Vorderseite des Sonderausweises D sind für sich allein zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen unerheblich. Die Vorderseite des Sonderausweises D ist daher überhaupt nicht als Urkunde, auch nicht als Privaturkunde, anzusehen. Nur insoweit, als die Angaben auf der Vorderseite des Sonderausweises D. den Vermerk auf der Rückseite ergänzen, sind sie Teil einer beweis erheblichen Privaturkunde (vgl. hierzu die Ausführungen unter c). Die Änderung des Namens des Ausweisinhabers wäre also die Verfälschung einer Privaturkunde.

c) Der Vermerk über die Abfindung mit Verpflegung und Wehrsold auf der Rückseite des Sonderausweises D ist eine beweis erhebliche Privaturkunde (§ 267 RStGB.), weil sich aus ihm ergibt, für welchen Zeitraum dem Ausweisinhaber ein Anspruch auf Verpflegung und Wehrsold nicht mehr zusteht. Die unbefugte Änderung des Vermerks ist daher Verfälschung einer Urkunde. Dabei ist es unerheblich, ob der Vermerk auch auf der Rückseite Unterschrift oder Dienststempel trägt.

Da durch die Änderung des Vermerks ein Vermögensvorteil erstrebt wird, liegen auch die Voraussetzungen des § 268 RStGB. vor.

III. Rechtsprechung höchster Gerichte.

42. Zur Anwendung des § 51 Abs.2 RStGB. bei Psychopathen.

§ 51 Abs.2 RStGB. schreibt die Strafermässigung nicht zwingend vor, sondern bestimmt, die Strafe "kann" gemildert werden. Damit

ist die Entscheidung darüber, ob die Strafe zu mildern sei, und bejahendenfalls, in welchem Maße innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, in das pflichtgemässe Ermessen des Richters gestellt. Dieser hat dabei auf den Zweck des Gesetzes zurückzugehen und einen nach dem Sinn dieser Vorschrift bestimmten Maßstab anzulegen. Gerade ein abnormer Geisteszustand des Angeklagten muss dem Gericht Gelegenheit geben, zu prüfen, ob eine Strafermässigung überhaupt zweckmässig ist; denn nach der ärztlichen Erfahrung ist es verfehlt, Psychopathen durchweg milder zu behandeln als Gesunde. Der geistig minderwertige Mensch muss sich bemühen, seine gemeinschaftsgefährlichen Anlagen durch besondere Anstrengungen auszugleichen; eine strenge Strafe kann geeignet sein, ihn auf diese Notwendigkeit besonders eindringlich hinzuweisen. Erst wenn der Sachverhalt auch nach diesen Gesichtspunkten gewürdigt wird, kann das Gericht eine dem Unrechtsgehalt der Tat und der Persönlichkeit des Täters angemessene Strafe finden (RG DR 1942 S.329).

4b. Heimtückegesetz.

- a) Für die Frage, ob eine Behauptung im Sinne des § 1 Heimtückegesetz geeignet ist, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Partei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, kommt es nicht darauf an, ob die Äusserung diese Wirkung im Einzelfall tatsächlich gehabt hat, sondern darauf, ob sie allgemein geeignet war, diesen Erfolg herbeizuführen. Bei dieser Prüfung ist aber nicht nur der Inhalt der Behauptung an sich und im allgemeinen, sondern es sind auch die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, darunter auch die Persönlichkeiten des Täters und der Hörer (RG DR 1942, 441).
- b) Nach einem Beschluss des Grossen Senats des Reichsgereichts für Strafsachen vom 25.6.1941 handelt böswillig i.S. des § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I 1269), wer eine Äusserung der im § 2 Abs.1 missbilligten Art macht, weil er das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung gefährden will.

44. Zu § 1 der WehrkraftschutzVO. vom 25. November 1939.

Unter den Begriff der Einrichtungen, welche der deutschen Landesverteidigung dienen, fallen nicht nur die von der Wehrmacht unmittelbar benötigten Einrichtungen wie Nachrichtenmittel u.a., nicht nur Bestände an Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen, sondern auch die Maschinen und Einrichtungen der Fabriken, die Wehrmittel herstellen. Darauf, wer der Eigentümer der Gegenstände ist, kommt es nicht an. Auch der Eigentümer selbst kann der Täter sein. § 1 Abs. 1 der WehrkraftschutzVO. bezweckt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, die Grundlagen der Waffenrüstung lückenlos zu sichern. Demgegenüber wendet sich § 2 ausschliesslich gegen die sog. Sachsabotage, ohne auf die Gefährdung der Schlagfertigkeit der Wehrmacht abzustellen. Dieser Tatbestand fordert in jedem Fall vorsätzliches Handeln. Es kann nicht angenommen werden, dass die VO., die in ihrem § 1 auch fahrlässige Gefährdung der Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht durch vorsätzliches und durch leichtfertiges Handeln mit Strafe bedroht, diesen Strafschutz nicht auf die Einrichtungen der Rüstungsindustrie erstrecken wollte, deren Beeinträchtigung durch leichtfertiges Handeln die Wehrkraft Deutschlands in höherem Maße gefährden und schädigen kann als die Beschädigung oder fehlerhafte Herstellung eines Wehrmittels im engeren Sinn (Volksgerichtshof DJ 1942, 105).

Der Chef des Hauptamtes ~~44~~-Gericht

S c h a r f e

~~44~~-Obergruppenführer und
General der Waffen-~~44~~.

für die Richtigkeit:

Neopoll

-Obersturmführer.

Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft.

Vom 21. März 1942.

RGBl. I S. 165.

Beim Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte muss der kriegswichtige Bedarf den unbedingten Vorrang haben. Das gleiche gilt für die Verteilung der für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse. Ich bestimme daher:

Artikel I

(1) Wer vorsätzlich falsche Angaben

1. über den Bedarf oder den Bestand an Arbeitskräften,
2. über den Bedarf oder die Vorräte an für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffen, Materialien, Erzeugnissen, Maschinen oder Geräten

macht und dadurch die Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft gefährdet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren, die Rüstungswirtschaft erheblich beeinträchtigenden Fällen mit dem Tode bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

Artikel II

(1) Wer sich wegen falscher Angaben im Sinne des Artikels I vor der Verkündung dieser Verordnung nach anderen Strafbestimmungen strafbar gemacht hat, erlangt Straffreiheit, wenn die falschen Angaben innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung berichtigt werden. Die zuständigen Stellen erlassen über die Art der Berichtigung nähere Bestimmungen. Die Straffreiheit erstreckt sich auch auf Ordnungsstrafen.

(2) Dies gilt nicht, wenn gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

Artikel III

(1) Für die Aburteilung ist der Volksgerichtshof zuständig. Ist der Täter der Wehrmichtsgerichtsbarkeit unterworfen, so ist das Reichskriegsgericht zuständig.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ein, der gleichzeitig als Generalbevollmächtigter für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan handelt. Das Verlangen ist in den Fällen des Abs.1 Satz 1 dem Reichsminister der Justiz, in den Fällen des Abs.1 Satz 2 dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu übermitteln.

Artikel IV

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt drei Wochen nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt für das gesamte Reichsgebiet und für das Generalgouvernement.

Führer-Hauptquartier, den 21. März 1942.

Verordnung zur Ergänzung der KriegswirtschaftsVO vom
25. März 1942 (RGBl. I S.147).

Artikel I

§ 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4 September 1939
(Reichsgesetzbl. I S.1609) erhält folgende Fassung:

§ 1

- (1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.
- (2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür beiseiteschafft, nachmacht oder nachgemachte Bescheinigungen oder Vordrucke in den Verkehr bringt oder sich verschafft.
- (3) Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so ist neben der Strafe aus Abs.1 oder Abs.2 auf Geldstrafe zu erkennen. Die Höhe der Geldstrafe ist unbeschränkt, sie muss das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen. An Stelle der Geldstrafe kann auf Vermögensentziehung erkannt werden.

Artikel II

Nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 1 a

- (1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs

1. für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung von Waren oder bei Leistungen eine Tauschware oder einen sonstigen Vorteil fordert oder sich oder einem anderen versprechen oder gewähren lässt,
 2. die Lieferung einer Tauschware oder einen sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um sich oder einem anderen Waren oder Leistungen bevorzugt zu verschaffen.
- (2) Wer nicht in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs handelt, bleibt als Teilnehmer an einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung straffrei.

§ 1 b

Für die Strafverfolgung gelten in den Fällen des § 1 a die §§ 4, 7 bis 19, 22, 23 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) entsprechend.

§ 1 c

- (1) Rohstoffe und Erzeugnisse, auf die sich die nach den §§ 1, 1 a strafbare Handlung bezieht, können neben der Strafe ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter zugunsten des Reiches eingezogen werden.
- (2) auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Reichsstrafprozessordnung Anwendung. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand zur Zeit der Stellung des Antrags befindet.
- (3) § 9 Abs. 3 bis 6 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) gilt entsprechend.

§ 1 d.

- (1) Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Zurückgehaltene Geldzeichen können neben der Strafe ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter zugunsten des Reiches eingezogen werden. § 1 c Abs.2 dieser Verordnung und § 9 Abs.3 bis 5 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Wer zurückgehaltene Geldzeichen bei einem Kreditinstitut einzahlt, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet war, wird nicht wegen Zurückhaltung von Geldzeichen bestraft. Der Einzahlung bei einem Kreditinstitut steht für die Erlangung der Straffreiheit die Selbstanzeige gemäss § 14c der Reichsabgabenordnung gleich.

(4) Die Strafverfolgung tritt nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz ein.

Artikel III

(1) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten. Über die Strafverfolgung im Protektorat ergehen besondere Bestimmungen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister des Innern werden ermächtigt, je in ihrem Geschäftsbereich die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu treffen.

Anlage 3Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 (RGL. I S. 174).

§ 1

(1) Wer sich bei Begehung eines Verbrechens wissentlich unbefugt als Angehöriger der deutschen Polizei oder eines ihrer Hilfsorgane oder als Angehöriger der deutschen Wehrmacht ausgibt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Handelt es sich um die Begehung eines Vergehens oder einer Tat, die sich nach früherem österreichischem Recht als gerichtlich strafbare Übertretung darstellt, so ist auf Zuchthaus oder Gefängnis zu erkennen.

§ 2

(1) Im § 132 des Reichsstrafgesetzbuchs werden die Worte "mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe" durch die Worte "mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus" ersetzt.

(2) § 132 des Reichsstrafgesetzbuchs gilt auch in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

(3) § 199 Buchst. b und § 334 des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (RGL. Nr. 117), letzterer in der Fassung des Artikels II Ziffer 8 des Gesetzes vom 19. Juni 1934 (RGL. II Nr. 77), werden aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 4

Die Verordnung ist im Protektorat Böhmen und Mähren nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für Personen, die nichtdeutsche Staatsangehörige sind;
2. § 1 Abs.2 gilt auch für Taten, die sich nach dem Strafrecht des Protektorats als gerichtlich strafbare Übertretungen darstellen;
3. die im Protektorat geltende Fassung des österreichischen Strafgesetzes vom 27.Mai 1852 (RGL. Nr.117) wird durch § 2 Abs.3 nicht berührt.

Befehlshaber der Waffen-
im Protektorat.

Prag, den 7. Januar 1942.

Ia.
Tgb.Nr.: 4/42 geh!

Betr.: Auflösung W-T.J.E.Btl.II.
Bezug: Vermerk auf anliegender Verfügung.
Anlg.: -1-

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren
Prag, den 8. Januar 1942

An den

Höheren W- und Polizeiführer
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
W-Gruppenführer, Staatssekretär
K.H.F r a n k ,

Prag IV,
Czernin-Palais.

Anliegende Verfügung gelangte infolge Irrläufer erst heute in
meine Hände.

Die Auflösung des Batls. ist gemäß mündlicher Rücksprache mit dem
Batls. Kommandeur zunächst voraussichtlich bis Ende Januar ver-
schoben. Die bis zum 15.1.42 dauernde Ausbildung der Rekruten soll
erst zum Abschluss gebracht werden. Alsdann soll mit der Abwicklung
der Auflösung begonnen werden. Ein genauer Zeitpunkt für die end-
gültige Auflösung steht noch nicht fest.

Das Batl. wird voraussichtlich auf andere Feldeinheiten aufgeteilt.

Die Genesenenabteilung wird nach Warschau verlegt.

Sobald der endgültige Zeitpunkt der Auflösung bekannt ist, wird
hierüber berichtet werden.

1161 I

*S. u. d.
h. 271 v. 00.*

Milow

W-Obersturmbannführer. 3

W-T.J.E.B-2/42 *St. S. 3-52/42*

Büro des Sanitätsrats
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 16. DEZ 1941

W-Führungshauptamt
Org.Tgb.Nr.5361/41 geh.

Handwritten signature and date: 9.12.1941

Berlin-Wilmersdorf, den 9.12.41
Kaiserallee 188 42

*Handwritten in blue ink: Hauptamt
Kriegswaffen*

Betr.: Auflösung des W-T.Inf.Ers.Batl. II.

Verteiler: Sonderverteiler.

- 1.) a) Das W-T.Inf.Ers.Batl. II Prag, bestehend aus
 - 1 Batls.Stb.
 - 3 Schtz.Ers.Kp.
 - 1 M.G.Ers.Kp.
 wird mit Wirkung vom 20.12.41 aufgelöst.
- b) Die beim W-T.Inf.Ers.Batl. II aufgestellte Genesenden-Kompanie ist in ihrer jetzigen Zusammensetzung zur W-T.Inf.Ers.Batl. I in Marsch zu setzen.
- 2.) Der Batls. Führer ist für die Durchführung der Auflösung verantwortlich.
- 3.) Das W-FHA, Kommandoamt der Waffen-W, Abt. IIa verfügt über die Weiterverwendung der durch die Auflösung freigewordenen Führer.
- 4.) Das Personal an Unterführern und Mannschaften ist mit Ausnahme der Rekruten - Ziffer 7a und b der halbmonatlichen Stärkemeldung A- nach dem hierunter gegebenen Muster dem W-FHA, Kommandoamt der Waffen-W, Abt. IIb, zur weiteren Verwendung bei anderen Truppenteilen sofort zu melden.

Handwritten at bottom right: St. G. W B - 52/41

noch 4.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Dienst- grad	Name	Vorname	Jahr- gang	Verw. Befund	a) Soldatische Ausbildung, b) Frontverwendung oder c) sonstige Ver- wendung

Beispiel
für Sp.6

- a) Infanterieaus-
bildung
- b) Infanterist bei
Feldformation
später
Hilfsausbilder
bei der Infan-
terie
- c) Waffen- und Geräte-
Unterführer

7.	8.	9.
Zeit von-bis	Zivilberuf:	letzte Verwendung:

- Bei-
spiel
für
7
- a) 25.9.39 - wenn Kraftfahrer
10.1.40 mit Fahrpraxis,
unter Angabe des
 - b) 11.1.40 - 1/1- oder Zivilführer-
15.7.40 scheines.
 - 16.7.40 -
 - 30.3.41 -
 - c) 1.4.41 -
bis jetzt

In der namentlichen Liste sind die Unterführer und Mann-
schaften wie folgt zu gliedern:

noch 4.)

- A) Stammpersonal (nach Muster A der halbmonatlichen Stärkemeldung)
- B) Unterführer und Mannschaften, die infolge Verwundung, Krankheit usw. gegebenenfalls über Lazarette- von der Feldtruppe zum Ersatztruppenteil versetzt worden sind.

(nach Muster B der halbmonatlichen Stärkemeldung)

Die Hauptabschnitte A und B sind wieder zu gliedern nach den Ziffern auf der ersten Seite der halbmonatlichen Stärkemeldung Muster A und B.

Beim Hauptabschnitt A entfallen hierbei die Ziffern 7a, 7b und 7d.

Von den zeitlich Dienstunfähigen im Unterabschnitt 6b des Hauptabschnittes A und im Unterabschnitt 6 des Hauptabschnittes B sind die Namen der Männer, die voraussichtlich in absehbarer Zeit wieder feldverwendungsfähig werden, rot zu unterstreichen.

Soweit eine Verwendung der Gemeldeten beim Bataillon nicht bestand (z.B. Genesende), ist sorgfältig festzustellen, inwieweit eine Verwendung überhaupt in Frage kommt. Die Betreffenden sind hiernach in die entsprechenden Abschnitte einzureihen.

Bei den Verwendung findenden Unterführern und Männern ist gegebenenfalls in Spalte 9 auch anzugeben, inwieweit eine weitere Verwendungsmöglichkeit der Betreffenden besteht.

Mit der Vorlage der Listen ist namentlich vorzuschlagen, wer zur Erledigung der Abwicklungsgeschäfte zum $\frac{1}{1}$ -T.Inf.Ers.Batl. I zu versetzen ist.

Die Abgabe von Unterführern und Mannschaften ohne Befehl des Kommandoamtes der Waffen- $\frac{1}{1}$, ist verboten.

- 5.) Verteilung der bei $\frac{1}{1}$ -T.Inf.Ers.Batl. II in der Ausbildung befindlichen Rekruten erfolgt durch $\frac{1}{1}$ -FHA, Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{1}$, Abt. IE.

- 6.) Waffen und Gerät: Die vorhandenen Ausrüstungsgegenstände (Waffen, Gerät einschl. Übungsgerät und Munition) sind zwecks Einlagerung für das $\frac{1}{4}$ -Führungshauptamt an das $\frac{1}{4}$ -Ers.Batl. "Deutschland" abzugeben. Eine Aufstellung über die zur Abgabe gelangten Gegenstände ist getrennt nach Stoffgliederung und Geräteklassen dem $\frac{1}{4}$ -Führungshauptamt einzureichen. $\frac{1}{4}$ -Ers.Batl. "Deutschland" meldet die Übernahme unter gleichzeitiger Mitteilung an das $\frac{1}{4}$ -Führungshauptamt über die Beschaffenheit und den Reinigungszustand der Waffen und des Geräts.
- 7.) Kraftfahrzeuge sind dem $\frac{1}{4}$ -Ers.Batl. "Deutschland" zu übergeben. Eine Aufstellung der abgegebenen Kraftfahrzeuge (getrennt nach Typen) ist dem $\frac{1}{4}$ -FHA, Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{4}$, Abt. $\frac{1}{4}$ -Mot. einzureichen.
- 8.) KSt und KAN, sowie Vorschriften und Karten sind auf Vollzähligkeit zu prüfen und mit Aufstellung in 3facher Ausfertigung an das $\frac{1}{4}$ -FHA, Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{4}$, Vorschriftenverwaltung, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 188, zurückzusenden.
- 9.) Die Akten des aufzulösenden $\frac{1}{4}$ -T.Jnf.Ers.Batl. II sind wie folgt einzuliefern:
- a) Geheimsachen und geheime Kommandosachen und die dazugehörigen Brieftagebücher geordnet und abgeschlossen unter Beigabe von Verzeichnissen in 3facher Ausfertigung an die kriegsgesch. Forschungsabteilung der Waffen- $\frac{1}{4}$, Oranienburg.
- Diese Verzeichnisse müssen enthalten:
- bei geh. Kommandosachen: Verzeichnisse der einzelnen Verfügungen,
bei sonstigen Geheimsachen: Verzeichnisse der einzelnen mit je einem Inhaltsverzeichnis ausgestatteten Aktenstücke,
- b) Die Personal- und Wehrunterlagen der zu Ersatztruppenteilen versetzten Führer, Unterführer und Männer sind an den neuen Truppenteil weiterzuleiten (s.Abschn.III Ziffer 3 Verfügung Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{4}$ IIb (6) Az.: 9 o v. 26.5.41). Bezüglich der Personalpapiere der zu Feldeinheiten Versetzten ist nach Abschnitt III, Ziffer 1 der oben bezeichneten Verfügung vom 26.5.41 zu verfahren. Die beim Ersatztruppenteil verbleibenden Personalunterlagen sind umgehend der nunmehr zuständigen Ersatzdienststelle zu überweisen.

noch 9.)b)

Auf die ordnungsgemässe Vervollständigung und Übergabe der Personal- und Wehrunterlagen wird im Interesse der Truppe besonders hingewiesen.

Das $\frac{1}{4}$ -T.Inf.Ers.Batl. II übergibt die bisher geführten Personalpapiere der Angehörigen des $\frac{1}{4}$ -T.JR 2 und der zum $\frac{1}{4}$ -T.Inf.Ers.Batl. I übertretenden Männer des bisherigen Ers.Batl. II an Hand einer namentlichen Aufstellung dem $\frac{1}{4}$ -T.Inf.Ers.Batl. I als dem neuen Ersatztruppenteil unter gleichzeitiger Übergabe der abgeschlossenen Truppenstammrollenbücher, Personalkartei und der Schriftwechselakten.

Die laut Verfügung Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{4}$ IIb (6) Az.9 o vom 21.11.41 befohlene Übergabe der Personalakten der Angehörigen der ehemaligen 2. $\frac{1}{4}$ -T.Standarte "Brandenburg" wird aufgehoben. Die Übergabe hat an das $\frac{1}{4}$ -T.Inf.Ers.Batl. I zu erfolgen.

Die Berichtigung der Soldbücher der bisher dem $\frac{1}{4}$ -T.Inf.Ers.Batl. II angehörenden Führer, Unterführer und Mannschaften ist beschleunigt zu veranlassen. Es wird hierbei auf die Wichtigkeit der ordnungsgemässen Durchführung dieser Massnahme hingewiesen, um Fehlleitungen von Truppenangehörigen usw. zu vermeiden (vergl. diess. Verfg. IIb (6) Az. 9 o vom 19.11.41).

Zur Durchführung der dem $\frac{1}{4}$ -T.Inf.Ers.Batl. I zufallenden Abwicklungsgeschäfte wird das erforderliche Personal des bisherigen $\frac{1}{4}$ -T.Inf.Ers.Batl. II nach Vorlage der Listen zu Ziffer 4 zum $\frac{1}{4}$ -T.Inf.Ers.Batl. I versetzt werden.

- c) Die sonstigen offenen Akten abgeschlossen, gebündelt und mit 3fachen Verzeichnissen versehen - ausgeschieden nach H.Dv. 30 Anhang 2 in dauernd, 50, 30, 20, 10, 5, 1 Jahr und kürzer aufzubewahrende Akten - an die kriegsch. Forschungsabteilung der Waffen- $\frac{1}{4}$, Oranienburg.

Von den 3 Ausfertigungen der Verzeichnisse geht je 1 in den Besitz der kriegswissenschaftlichen Abteilung über, 1 zum Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{4}$, 1 an den **Batls.-Führer** des $\frac{1}{4}$ -T.Inf.Ers.Batls. II.

noch 9.)c)

Die weitere Verwaltung der Akten beim Archiv der kriegswissenschaftlichen Abteilung erfolgt nach H.Dv. 30 und 99.

10.) Abwicklungsstelle: Der Verwaltungsführer des aufgelösten Batls. hat über den Stand der Abwicklungsgeschäfte bis 30.12.41 dem Verwaltungsamt-4 zu berichten.

11.) Verwaltung:

a) Die versetzten Männer sind nach V.-Bl.d.W.4 Nr.16 vom 1.9.41 Ziffer 348 mit Bekleidung und Ausrüstung auszustatten.

b) Überzählige Bekleidung und Ausrüstung ist wie folgt zu übersenden:

Alte Bekleidung: Zuchthaus Straubing Ndb.

Neue Bekleidung: (einschl. Tarnjacken und Kappen)
Bekleidungslager der Waffen-4 Prettin/Elbe,
Krs. Torgau-Lichtenburg.

Leder u. Ausrüstung: (Koppel, Patronentaschen, Stiefel, Schnürschuhe usw.)
Bekleidungswerk der Waffen-4 Oranienburg,
Lederverwertungsstelle.

Mengenverzeichnis der abgesandten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände ist an das Verwaltungsamt-4 V3 zu senden.

12.) Die Unterkunft ist ordnungsgemäss an die 4-Standortverwaltung Prag zu übergeben. Ordnungsgemässe Übergabe ist dem Verwaltungsamt-4 V4 - zu melden.

13.) Rückgabe des Schulungsmaterials und der Truppenbetreuungsmittel. Truppenbetreuungsmittel und Schulungsmaterial sind durch den Führer der Abt. VI von den Einheiten einzuziehen und geschlossen der Abt. VI beim Befehlshaber der Waffen-4 im Protektorat, Prag, zu übergeben. Eine Aufstellung des übergebenen Materials ist dem 4-PHA, Kommandoamt der Waffen-4, Abt. VI, einzureichen.

14.) Meldung der Übergabe an den Batls.Kdr. des 4-T.Jnf.Ers.Batls.I Warschau durch den Batls.Fhr. des 4-T.Jnf.Ers.Batls.II zum 30.12.41 an das 4-Führungshauptamt.

F.d.R. *[Handwritten Signature]*
4-Obersturmbannführer.

Der Chef des Stabes
gez. Jüttner
4-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-4

Gruppe II/2
Ernährung und Landwirtschaft
II/2 - 3895-7

Prag, am 24. III. 1942

25. 3. 1942

An den
Herrn Abteilungsleiter II

im Hause.

Betrifft: Stellungnahme zum Schreiben St.S. VII b 54/42 vom 16. 2.42.

Nach dem Bericht der Gendarmerie-Station Tuchmierschitz war nicht anzunehmen, dass es sich beim Aufkauf der Schweine um Tiere handelte, die zur weiteren Ausmästung durch das E. Batl. SS "D" in Prag-Rusin bestimmt waren. Dies umso mehr, als ein Erlass der Heeresverwaltung vom 12. 8. 41 - Abtl. IVa - Aktz.: 62 allgem. C I, 1 -, besteht, worin "eine eigene Schweinehaltung den Truppenteilen ausdrücklich untersagt ist. Etwaige Schweinehaltungen sind nach Vollmast des vorhandenen Schweinebestandes aufzulösen. Neuanschaffungen von Jungschweinen und Neueinrichtungen von Schweinemästereien haben zu unterbleiben." - Die Einheiten der Waffen-SS sind als Wehrmachtsformationen anzusehen und somit galten auch für sie die gleichen Bestimmungen. Inzwischen habe ich allerdings feststellen müssen, dass die Richtlinien über eigene Schweinehaltung von Formationen der Wehrmacht der Waffen-SS nicht bekannt gegeben wurden, sodass die Schweinehaltung durch Einheiten der Waffen-SS beibehalten wurde.

Allein während des verhältnismässig kurzen Zeitraumes vom 12. 11. 41 bis zum 5. 12. 41 sind insgesamt 9 Schweine aufgekauft worden. Dieser Aufkauf muss im Hinblick auf die für 9 Schweine benötigten Futtermittel bedenklich stimmen, da im Rahmen der ausreichenden Fleischzuteilung für die Wehrmacht, Waffen-SS usw. an sich kein Anreiz besteht, Schweine zu halten und andererseits nicht angenommen werden kann, dass bei dem betreffenden Batl. so viele Küchenabfälle verfügbar sind, dass daraus 9 Schweine gehalten und gemästet werden können.

Ich weise weiterhin noch darauf hin, dass der Wehrmachtbevollmächtigte mit meinem Einvernehmen eine Neuregelung über die Nutztviehhaltung bei militärischen Einheiten im Protektorat getroffen hat; die Waffen-SS ist hiervon unterrichtet worden.

M. S. VII. B - 4/42

98a

Den mir urschriftlich zugeleiteten Vorgang reiche ich in der Anlage zurück.

gez. Dr. Schmidt



Beglaubigt:

Melzer

Anlagen:
o.a. Vorgang.

Büro des Staatsanwalts
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 26. MRZ 1942

Herrn
Oberregierungsrat Dr. Giese
übersandt.

Prag, den 26. März 1942.

Dr. Löffel
SS-Oberführer

S. a. d. h.
1. 2/4. 42.

24183



St. G. III B-4a/42

St.S. VII B - 54/42.

Prag, den 16. Februar 1942.

Sofort auf den Tisch!

=====

G.R. mit 3 Anlagen
H-Oberführer Bertsch

17. 2. 1942

Abt.: II Gr. 2	
Eing. am:	19. 11. 1942
A. 3.	8295-7

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen 2 und 3 zur Kenntnis und baldgefälligen Stellungnahme übersandt.

Heil Hitler!

— — — — —

H-Obersturmbannführer.

Alt!

II 2 *geh. Differenzpunkte*

Dr. Dr. Dr.

Dr. Dr. Dr.
18. 11. 42

st. f. für die ...

Referent:	<i>[Signature]</i>
Mitreferent:	<i>[Signature]</i>
Referent:	<i>[Signature]</i>
Veranlassung:	<i>Dr. Dr. Dr.</i>

St. S. VII B - 4/42

Befehlshaber der Waffen-
im Protektorat.

Prag, den 20. Januar 1942.

Ia.
Az.: 1/v.Bü/Ba.

Betr.: Ankauf von Schweinen durch das E-Batl. /- "Deutschland".
Bezug: Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren II/2-3895-7
vom 12.1.1942.

Anlg.: **Das Staatssekretariat
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Case 21. JAN. 1942**

An den

Höheren W- und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
W-Gruppenführer, Staatssekretär,
K.H.F r e n k ,

Prag IV.

Czernin-Palais.

In der Anlage überreiche ich die Stellungnahme des Komman-
deurs des E-Batls. /- "D".

Ich habe sofort nach Erhalt der Meldung über den Ankauf der
Schweine in Rusin den Kommandeur des Btls., sowie einzelne,
bei dem Ankauf Beteiligte gehört und den Kommandeur um ein-
gehende Stellungnahme ersucht.

Aus dem Verhör ergab sich, daß es sich um Ankauf von Schweinen
unteren Gewichts zu Mastzwecken zwecks Verwertung der Kü-
chenabfälle bei den Kompanien handelt. Sämtliche Schweine
befinden sich noch lebend im Bestand des Btls. Die Küchenab-
fälle können entweder zu Verwertungszwecken anderweitig ab-
gegeben, oder sonst zur Verfütterung benutzt werden. Die in
der Stellungnahme des Kommandeurs angezogene Ziffer 479 des
Heeres-Verordnungsblattes vom 11.7.1940, Teil B, besagt:
"Küchenabfälle sind grundsätzlich an Viehhalter oder andere
Unternehmer zu vergeben."

Wenn bei einzelnen Einheiten ausnahmsweise noch Schweine mit
wirklichem Erfolge gemästet werden können, dürfen die Küchen-
abfälle hierzu verwendet werden."

50a

Prag, den 20. Januar 1942

Befehlshaber der Wehr-
im Protektorat

Gestützt auf diese Verfügung waren die Kompanien bemüht, zur eigenen Verwertung der Abfälle Jungschweine zur Mast anzukaufen.

Der Befehl der W-Standortkommandantur vom 14. März 1941 bezieht sich auf Bekämpfung des Schleichhandels. Es handelte sich hier also um Genußmittel, welche auf unrechtmässigem Wege zu Gunsten Einzelner der Allgemeinheit entzogen würden. Der vorliegende Fall gibt für einen unerlaubten Ankauf bzw. Schleichhandel oder Entziehung von Genußmitteln der Allgemeinheit keinen Anlaß.

Über die Anrechnung der nach einer Schlachtung gewonnenen Fleischmengen entscheidet die Truppenverwaltung. Entsprechend der Vorschrift werden diese Fleischmengen je nach Lage des Falles im Absatz gebracht oder zusätzlich für die Truppenverpflegung bestimmt. Der Verwaltungsführer des Btlts. sagte mir ausserdem, daß der Ankauf von Jungschweinen unter 60 kg nach dem Gesetz

Der Ankauf der Schweine erfolgte auf Schlußscheine, welche der Stellungnahme des Kommandeurs beigelegt sind. Um Rückgabe dieser Scheine wird gebeten, da sie als Einkaufsbeleg für die Verwaltung dienen.

Zusammenfassend geht meine Stellungnahme dahin, daß es sich um einen ordnungsmässigen, nach den Bestimmungen erlaubten Ankauf von Jungschweinen zu Verwertungszwecken handelt, welcher der Truppenverwaltung bekannt ist und ihr allein die entsprechende Verwertung des gewonnenen Fleisches zusteht.

24180



Heiler

W-Obersturmbannführer.

Regiment **W** "Deutschland"
Ersatz - Bataillon
Abt. I a Az. 10 n /Koe/Ko.

Prag-Rusin, den 18. 1. 1942
Heinrich Himmler - Kaserne.

Betr.: Einkauf von Schweinen durch das (E) **W** "D" Rusin.
Bezg.: Schr. d. Reichsprotektors v. 12. 1. 42 Nr. II - 2 - 3895 - 7.
Anlg.: Schlußscheine für 11 gekaufte Jungschweine. Bescheinigung des Bürgermeisteramtes Gross Herrendorf über gesetzmässigen Erwerb von Jungschweinen.

An den

Befehlshaber der Waffen - **W**
im Protektorat,

P r a g - I .

Zu obigem Bezug melde ich:

Das Ers. - Btl. **W** "Deutschland" in Rusin hat eine durchschnittliche Stärke von 2 000 Köpfen. In dieser Stärke ist die Genesungskompanie von rund 500 Köpfen enthalten und es gehört somit dem Btl. ein grosser Prozentsatz Genesender an.

Unter Bekanntgabe der Anordnung der **W** - Standortkommandantur vom 2. 7. 41 betr. Einkauf von kartenpflichtigen Lebensmitteln und bezugscheinpflichtigen Bedarfsartikeln im Protektorat, habe ich den Kompanien erlaubt, im Sinne einer fürsorglichen Betreuung, insbesondere dieser von der Front zurückgekehrten, zum Teil erheblich verwundeten, in jedem Falle der Fürsorge bedürftigen Männer, eine zusätzliche Verpflegung zu besorgen, soweit die Beschaffung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Anordnungen möglich ist.

Zu obigem Bezug hat die Untersuchung ergeben, dass sämtliche eingekauften Schweine im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erworben und richtig bezahlt wurden. Durch eine in der Anlage befindlichen Bestätigung des Bürgermeisteramtes Gross Herrendorf vom 26. 11. 41 ist es gesetzlich erlaubt, Jungschweine unter 60 kg im freien Handel zu erwerben. Ferner wurde festgestellt, daß sämtliche Jungschweine nicht geschlachtet wurden, sondern zur Aufzucht und Zucht verwendet werden und sich noch lebend im Besitz der Kompanien befinden. Die amtlichen Schlußscheine des ordnungsgemässen Einkaufs sind in der Anlage beigefügt.

Abschliessend erlaube ich mir zu bemerken, daß es in den Kasernenbewirtschaftungen üblich ist, die reichlichen Küchenabfälle in einer Schweinehaltung zu verfüttern, da die allgemeine Ernährungslage hierdurch eine praktisch wertvolle Ergänzung erfährt. (H.v. Bl. vom 11. Juli 1941 Teil B, Ziffer 479 Abschnitt B/I a.)

Befehlshaber der Waffen- W im Protektorat		
Eing.	19. I. 1942	Anlagen:
Befh.:	Tgb. Nr.	Zur Entl. an:
Ia		
Adj.	Nr.	

Da die Truppe regelmässig belehrt wird, werden evtl. Feststellungen betr. Schwarzkäufe entsprechend bestraft werden. Der Bericht der Gendarmeriestation Tuchomierschitz gibt für Schwarzkäufe keinen Anhalt.

m. d. F. b.



44 - Hauptsturmführer
und Kommandeur.



87118

53

BÖHMISCH-MÄHRISCHER VERBAND FÜR VIEH, FLEISCH UND FISCH
ČESKOMORAVSKÝ SVAZ PRO DOBYTEK, MASO A RYBY

für den Käufer.
Pro kupujícího.

Deutlichschreiben!
Pište čitelně!

Bezirksbehörde:
Okresní úřad:

Prova - venkov

Serie: 65

Stem und gebührenfrei gemäß § 10, Abs. 1 der Reg.-Vdg.
Slg. 206/1939.
Kolků a poplatku prosto podle § 10, odst. 1 vládn. nař.
č. 206/1939 Sb.

Nr.: 003821
Čís.: 003821

SCHLUSSSCHEIN FÜR NUTZVIEH.
UZÁVĚRKOVÝ LIST PRO UŽITKOVÝ DOBYTEK.

Verkäufer:

Šimváček, Miloslav

Prodávající:

Fuchsoměřice č. 10

In:

V:

Käufer:

Kouřimská T. ESSD

Kupující:

v. Právní

In:

V:

Stück Kusů	Gattung Druh	Kennzeichnung Poznávací znamení	Preis Cena	Anmerkung Poznámka
2	prasata	bílá	1000	
			20 100.-	
			1 3.-	
			103.-	

Wir erklären, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht und keine Nebenabmachungen getroffen zu haben. Es ist uns bekannt, daß der Käufer und Verkäufer für die Richtigkeit der obigen Angaben verantwortlich sind.

Prohlášíme, že shora uvedené údaje jsou pravdivé a že jsme neučinili žádného vedlejšího ujednání. Jest nám známo, že kupující i prodávající jsou zodpovědní za hořejší údaje.

v. Fuchsoměřice
B. Šimváček

den
dne

18 listopadu 1941

Eigenhändige Unterschrift des Verkäufers
oder dessen Vertreters.

Vlastnoruční podpis prodávajícího
nebo jeho zástupce.

Eigenhändige Unterschrift des Käufers
oder dessen Vertreters.

Vlastnoruční podpis kupujícího
nebo jeho zástupce.

Protokoll-Nr.: 315
Číslo protokolu: 315

Gemeinde: _____
Obec: _____
Polit. Bezirk: _____
Polit. okres: PRÁHA-VENKOV 51
Land: _____
Země: _____

Vieh-Paß. - Průvodní list dobytčí.

Name und Wohnsitz des Tierbesitzers Jméno a bydliště držitele zvířat	<i>Limáček Mil Tuslamerice 50</i>
Gesamtzahl der Tiere Úhrnný počet zvířat	<i>21</i>
Genauere Beschreibung der Tiere Podrobný popis zvířat	<i>prasata bílá</i>
Standort Stanoviště (místo, kde zvířata postavena)	<i>Tuslamerice 50</i>
Besondere Merkmale (Brandzeichen, Ohrmarken, Tätowierungen usw.) Zvláštní znamení (vypálená znamení, ušní známky, tetování atd.) Bei Evidenzblattpferden: 1. Nr. u. Jahr d. Ausstellung d. Evidenzbl., 2. Nr. des Pferdeevidenzkommandos U koní s evid. listem: 1. číslo a rok vydání evid. listu, 2. číslo velitelství evidence koní	
Bestimmungsort Místo určení	<i>Rusín. Stab 2. S.S.D.</i>

Es wird bestätigt, daß das Tier (die Tiere) untersucht und gesund befunden wurde(n) und daß dessen (dero.) Inverkehrbringung auch sonst keinerlei veterinärpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.
Potvrzuje se, že zvíře (zvířata) bylo(a) prohlédnuto(a) a zdravým(i) shledáno(a) a že není také jinak proti tomu žádných veterinářsko-policejních námitek, aby bylo(a) dáno(a) do obchodu.
Dieser Vieh-Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen. — Tento průvodní list dobytčí platí 10 dní.

Gemeinde Tuslamerice am 18. listopadu 1941
Obec _____ dne _____
Der Gemeindevorsteher: — Představený obce:

V. J. J. J. J.



54a

Anmerkung:

Poznámka:

Nr.
Čís. 5

Ausgestellt auf Grund
des (eingezogenen)
Gesamtviehpasses vom

Vydán podle
(odebraného) úhrnného
průvodního listu
dobytého

Datum: 19
Dne:

Protokoll-Nr.:
Čís. protokolu:

Gemeinde:
Obec:

Pol. Bezirk:
Pol. okres:

Land:
Země:

Druckerei des Protektorates Böhmen und Mähren in Prag — 8398-49.
Tiskárna Protektorátu Čechy a Morava v Praze



24175



55

Für den Käufer.
 Pro kupujícího.

Deutlich schreiben!
 Pište čitelně!

Bezirksbehörde:
 Okresní úřad:

Praha - venkov

Serie:

65

Stempel- und gebührenfrei gemäß § 10, Abs. 1 der Reg.-Vdg.
 Slg. Nr. 206/1939.
 Kolku a poplatku prosto podle § 10, odst. 1 ylád. nař.
 č. 206/1939 Sb.

Nr.:
 Čís.: **003816**

**SCHLUSSSCHEIN FÜR NUTZVIEH.
 UZAVĚRKOVÝ LIST PRO UŽITKOVÝ DOBYTEK.**

Verkäufer:

Šimáček, Miloslav

Prodávající:

Tuchoměřice

in:

v:

Käufer:

Stab. kompanie ESSD.

Kupující:

v Rušíně

in:

v:

Stück Kusů	Gattung Druh	Kennzeichnung Poznávací znamení	Preis Cena	Anmerkung Poznámka
<i>1</i>	<i>prase</i>	<i>bílí</i>	<i>538</i>	
<i>1</i>	<i>Schwein</i>	<i>weiss</i>	<i>52.80</i>	<i>RM</i>

Wir erklären, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht und keine Nebenabmachungen getroffen zu haben. Es ist uns bekannt, daß der Käufer und Verkäufer für die Richtigkeit der obigen Angaben verantwortlich sind.
 Prohlášení, že shora uvedené údaje jsou pravdivé a že jsme neučinili žádného vedlejšího ujednání. Jest nám známo, že kupující i prodávající jsou zodpovědní za hořejší údaje.

den
 dne

13 listopadu 1941.

Eigenhändige Unterschrift des Verkäufers
 oder dessen Vertreters.
 Vlastnoruční podpis prodávajícího
 nebo jeho zástupce.

Eigenhändige Unterschrift des Käufers
 oder dessen Vertreters.
 Vlastnoruční podpis kupujícího
 nebo jeho zástupce.

BÖHMISCH-MÄHRISCHER VERBAND FÜR VIEH, FLEISCH UND FISCHE
 ČESKOMORAVSKÝ SVAZ PRO DOBYTEK, MASO A RYBY

Für den Käufer.
 Pro kupujícího.

Bezirksbehörde:
 Okresní úřad:

Stempel- und gebührenfrei gemäß § 10, Abs. 1 der Reg.-Vdg.
 Slg. Nr. 206/1939.
 Koll. a poplatku prosto podle § 10, odst. 1 vlád. nař.
 č. 1939 Sb.

Deutlichschreiben!
 Pište čitelně!

Serie:

78

Nr.:

003070

SCHLUSSSCHEIN FÜR NUTZVIEH.
 UZÁVĚRKOVÝ LIST PRO UŽITKOVÝ DOBYTEK.

Verkäufer:

Prodávající:

in:

v:

Käufer:

Kupující:

in:

Stück kusů	Gattung Druh	Kennzeichnung Poznávací znamení	Preis Cena	Anmerkung Poznámka
1	krávič		5,50	

Wir erklären, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht und keine Nebenab-
 achnahmen getroffen zu haben. Es ist uns bekannt, daß der Käufer und Verkäufer für
 die Richtigkeit der obigen Angaben verantwortlich sind.
 Wir erklären, daß die obigen Angaben wahrheitsgemäß sind und keine Nebenab-
 machungen getroffen zu haben. Es ist uns bekannt, daß der Käufer und Verkäufer für
 die Richtigkeit der obigen Angaben verantwortlich sind.
 Wir erklären, daß die obigen Angaben wahrheitsgemäß sind und keine Nebenab-
 machungen getroffen zu haben. Es ist uns bekannt, daß der Käufer und Verkäufer für
 die Richtigkeit der obigen Angaben verantwortlich sind.
 Wir erklären, daß die obigen Angaben wahrheitsgemäß sind und keine Nebenab-
 machungen getroffen zu haben. Es ist uns bekannt, daß der Käufer und Verkäufer für
 die Richtigkeit der obigen Angaben verantwortlich sind.

Prodávající, den 12. prosince 1941
 C. Cerný
 Eigenhändige Unterschrift des Verkäufers
 oder dessen Vertreters.
 Vlastnoruční podpis prodávajícího
 nebo jeho zástupce.

Kupující, den 12. prosince 1941
 M. M. J. J. J.
 Eigenhändige Unterschrift des Käufers
 oder dessen Vertreters.
 Vlastnoruční podpis kupujícího
 nebo jeho zástupce.

Číslo protokolu: 250

Obec: Středokluky

Politický okres: Praha - venkov

Země: Československo 57

54

Průvodní list dobytčí.

Jméno a bydliště držitele zvířat	M. Lad. Červenka
Uhrnný počet zvířat	1.
Podrobný popis zvířat	jedno prasce barvy bílé le chovu
Stanoviště (místo, kde zvířata postavena)	Středokluky č. 4
Zvláštní znamení (vypálená znamení, ušní známky, tetování atd.) U koní s evid. listem: 1. číslo a rok vydání evid. listu, 2. číslo velitelství evid. koní	
Místo určení	Reg. Sazičlant. Prag. - Rusyn

Potvrzuje se, že zvíře (zvířata) bylo(a) prohlédnuto(a) a zdravým(i) sledáno(a), a že není také jinak proti tomu žádných veterinářsko-policejních námitek, aby bylo(a) dáno(a) do obchodu.

Tento průvodní list dobytčí platí 10 dní.



Obec Středokluky dne 12. prosince 1947

Představený obce:

[Handwritten signature]


[Red handwritten mark]

Zemský statek Ruzyně.

Vydací lístek čís. 178

59

pro E/440 Perittmerfangstaffel
 v Kaseine Rusin

Množství	Předmět	Cena		
		jednotlivě K	celkem K	h
1	sifonová 65 kg	9.60	624	-
				
Úhrnem			624	-

Landesgut Rusin
Zemský statek Ruzyně

Thibaut Jansky
 příjemce.

Pohy
 správce statku.

Vydáno dne 12. III. 1934.

Výpis z účtu Pošt. spořít.

Zapsáno do zás.

ze dne 193

k tíži účtu *prohlášen*

k dobru účtu *dobyho ve prosp.*

60

Für den Käufer.

Pro kupujícího.

Bezirksbehörde:

Okresní úřad:

Stempel- und gebührenfrei gemäß § 10, Abs. 1 der Reg.-Vdg.

Slg. Nr. 206/1939.

Kolků a poplatků prostě podle § 10, odaz. 1 vládn. nař.

č. 206/1939 Sb.

Deutlichschreiben!

Pište čitelně!

Serie:

213

Nr.:

000286

Čís.:

SCHLUSSSCHEIN FÜR NUTZVIEH.
 UZÁVĚROVÝ LIST PRO UŽITKOVÝ DOBYTEK.

Verkäufer:

Prodávající:

In:

v:

Käufer:

Kupující:

In:

v:

Václav Lermak

Hřivčovice

E. 39. 2^{ho}

Ratim

Stück Kusů	Gattung Druh	Kennzeichnung Poznávací znamení	Preis Cena	Anmerkung Poznámka
1		prose	600 Kč.	
1		"	400 Kč.	

Wir erklären, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht und keine Nebenabmachungen getroffen zu haben. Es ist uns bekannt, daß der Käufer und Verkäufer für die Richtigkeit der obigen Angaben verantwortlich sind.

Prohlašujeme, že shora uvedené údaje jsou pravdivé a že jsme neučinili žádného vedlejšího jednání. Jest nám známo, že kupující i prodávající jsou zodpovědní za bořejší údaje.

Hřivčovice

den
 dne

4. 10.

1941

ca. Hostov

Václav Lermak

Eigenhändige Unterschrift des Verkäufers
 oder dessen Vertreters.

Vlastnoruční podpis prodávajícího
 nebo jeho zástupce.

Eigenhändige Unterschrift des Käufers
 oder dessen Vertreters.

Vlastnoruční podpis kupujícího
 nebo jeho zástupce.

Übersetzung.

61

Abschrift des Schlußzettels für Nutzvieh.

Serie 78
Nr. 003661


Verkäufer: Bohum. Horejsek, Kniževy, (Groß-Herrndorf)

Käufer: 2.E // "D" Rusin.

zwei Schweine zum Preise von 1441.--K.

Groß-Herrndorf, 26.11.41

für: Šamal gez.
Verkäufer.


Amtssiegel
Gemeinde Groß-Herrndorf
Bezirk: Prag-Land.
Hostouš, Bürgermeister.

gez. Richter
Käufer.

62

Opis návrhového listu pro
výtahový dobytek.

serie 78

čís. 003001

prodávající: Bohum. Hergjick Královce

kupující:

L. E. S. g. - Rusice.

dvě prasata na cenn 1444 K.

Kráv 26/11 1941

za: Šimál v.r.
prodávající.



Hostin
Starosta

Richter v.r.
kupující.

Übersetzung.

63

Nach dem Gesetze kann der Landwirt Schweine bis zu 60 kg
Lebendgewicht zur Zucht verkaufen.

Gemeinde Groß-Herrndorf, 17.1.1942.

Amtssiegel:

Gemeinde Groß-Herrndorf.
Bezirk Prag-Land.



1942

Franz Hostouš
Bürgermeister.

64

Poolle svikona mure amedelle
prodavati k chru prosata do 60kg.z.v.

N. Hronevi 17./1. 1942.



Frant. Hostous
Starosta

77

65

BÖHMISCH-MÄHRISCHER VERBAND FÜR VIEH, FLEISCH UND FISCH
ČESKOMORAVSKÝ SVAZ PRO DOBYTEK, MASO A RYBY

Für den Käufer.
Pro kupujícího: Prála - venkov
Bezirksbehörde: Prála - venkov
Okresní úřad:
Stempel- und gebührenfrei gemäß § 10, Abs. 1 der Reg.-Vdg.
Slg. Nr. 206/1939.
Kolku a poplatku prosto podle § 10, odst. 1 vlád. nař.
č. 206/1939 Sb.

Deutlichschreiben!
Pište čitelně!
Serie: **65**
Nr.: **003817**
Čís.: **003817**

SCHLUSSSCHEIN FÜR NUTZVIEH.
UZÁVĚRKOVÝ LIST PRO UŽITKOVÝ DOBYTEK.

Verkäufer: L. Václavík, Mělník
Prodávající: L. Václavík
In: Tuchoměřice
v: Státní podnik E. S. S. D.
Käufer: r. Ruzička
Kupující: r. Ruzička
In: r. Ruzička
v: r. Ruzička

Stück Kusů	Gattung Druh	Kennzeichnung Poznávací znamení	Preis Cena	Anmerkung Poznámka
2	prasata	bílá	1174	
2	Schweine	weiss	117.40	RM

Wir erklären, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht und keine Nebenabmachungen getroffen zu haben. Es ist uns bekannt, daß der Käufer und Verkäufer für die Richtigkeit der obigen Angaben verantwortlich sind.
Prohlásujeme, že shora uvedené údaje jsou pravdivé a že jsme neučinili žádného vedlejšího ujednání. Jest nám známo, že kupující i prodávající jsou zodpovědní za hořejší údaje.

L. Václavík, den 13 listopadu 1941.
Eigenhändige Unterschrift des Verkäufers
oder dessen Vertreters.
Vlastnoruční podpis prodávajícího
nebo jeho zástupce.

M. Ruzička, den 13 listopadu 1941.
Eigenhändige Unterschrift des Käufers
oder dessen Vertreters.
Vlastnoruční podpis kupujícího
nebo jeho zástupce.

**Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren**

Prag den 12. Januar 1942.

667.

Nr. II 2 - 3895-7.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Sonten der Oberloffie
Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag

Erfaß vom Februar 1941

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 14. JAN. 1942

An den
Höheren SS- und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,

Prag IV,
Czermin-Palais.

Befehlshaber der Waffen-SS im Protektorat		
Eing.	15. I. 1942	Anlagen:
Befh.:	Tgb. Nr.	Jud. Vorgang an:
Ia	R3.	
Adj.		

Betrifft : Unberechtigter Einkauf von Schweinen durch das E. SS D. in Prag-Rusin.

In der Anlage überreiche ich Übersetzung eines Berichts der Gendarmeriestation Tuchomiernsitz Bezirk Prag-Land vom 10.12. 1941 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Aus dem Bericht geht hervor, dass sich Angehörige des E. SS D. schwerer Vergehen gegen die öffentliche Bewirtschaftung schuldig gemacht haben sollen. Ich bitte, eine Prüfung des Sachverhalts zu veranlassen und die betreffenden Angehörigen des E. SS D. gegebenenfalls zur Verantwortung zu ziehen. Gleichzeitig bitte ich, durch entsprechende Massnahmen Vorsorge zu treffen, dass derartige unberechtigte Einkäufe bewirtschafteter Erzeugnisse nicht mehr möglich erscheinen.

Für eine Mitteilung über das von Ihnen Veranlasste wäre ich dankbar.

Im Auftrag:

[Handwritten signature]

1 Anlage :
Übersetzung.

St. G. T. B. - 54/46

Gendarmeriestation T u c h m i e r s c h i t z, Bez. Prag - Land.

G.Z. 1754/41.

Tuchomierschitz, 10. Dezember 1941.

Betreff : Deutsche Wehrmacht,
Einkauf von Schweinen,
Erhebung.

Antwort : zum Phonogramm vom 8.12.1941.

Anlage : ./.

An die
Bezirksbehörde Prag - Land,
P r a g XVI.

Ich bringe zur Kenntnis, dass die deutschen Soldaten im hiesigen Bereiche in dem letzten Halbjahr öfters Schweine gekauft haben, verlangten aber auch Schafe, Gänse, Hühner, Truthühner, Kaninchen, Eier, Butter usw. Ausser den Schweinen wurde aber nicht festgestellt, dass ihnen irgendwo etwas zu kaufen gelungen ist, obwohl sie für diese Bedarfsgegenstände viel höhere, als die antlich festgesetzten Preise angeboten haben.

Soweit man hier genau feststellen konnte, sind am 12. November 1941 in das Gut des Gemeindevorstehers in Tuchomierschitz Nr. 28, Vratislav Rychtařík mit einem grauen, durch eine Wagenplache gedeckten Lastauto 4 Soldaten, durchwegs Unteroffiziere gekommen, und verlangten von dem Gemeindevorsteher Rychtařík, dass er zum 13. November 1941 auf 9 Uhr zum Gemeindeamte den Gutsbesitzer Miloqlav Šimáček aus Tuchomierschitz Nr. 50 vorlade, was auch der Gemeindevorsteher getan hat.

Als der Gutsbesitzer Šimáček zu der festgesetzten Zeit sich beim Gemeindeamte einfand, sah er, dass mit demselben Auto 5 Soldaten kamen, durchwegs Untersoffiziere, die während seiner Abwesenheit am 12. November 1941 seine Schweinestallungen, Gänse und Kaninchen besichtigten, und verlangten von ihm den Verkauf der schon am vorigen Tage

ausgesuchten benötigten Schweine.

Šimáček erklärte, dass er die ausgesuchten Schweine nicht verkaufen kann, da er sie für die Pflichtlieferung bestimmt habe. Da verlangten die Soldaten andere, für die Pflichtlieferung nicht bestimmten Schweine. Šimáček, der keinen anderen Ausweg fand, verkaufte ihnen 4 Schweine, jedes im Gewichte von 50 - 60 kg um den Preis von K 12.- für 1 kg Lebendgewicht.

12/ii.
4

Die Soldaten haben gleich die gekauften Schweine in ein Militärlastauto aufgeladen, bezahlt und nach Hause, resp. in die Kaserne in Rusin geführt. Dabei verlangten sie von Šimáček noch den Verkauf einiger Gänse, Hühner, Truthühner oder Kaninchen, welchem Ansuchen Šimáček natürlich nicht entsprechen konnte, da er alles teils zur Zucht, teils für seinen eigenen Haushalt bestimmt hatte.

Laut Schlusschein auf die gekauften Schweine, kauften dieselben Soldaten diese Schweine u.zw. 1 für den Stab ESSD in Rusin für 754.- K und 3 Schweine für die Stabskompanie ESSD in Rusin für 1.702 K.

Am 18. November 1941 kamen diese Soldaten wieder zu Šimáček in das Gut und kauften von ihm wieder 2 Schweine für 1.000 K mit Bestimmung für die I. Kompanie ESSD in Rusin.

2 ✓

Am 25. November 1941 kamen dieselben Soldaten wieder zu Šimáček und kauften von ihm 1 Schwein im Gewicht cca 50 kg für 480 K für die Stabskompanie ESSD in Rusin.

1 ✓

Am 5. Dezember 1941 sind wieder dieselben Soldaten mit demselben Auto auf das Gut Šimáčeks gekommen und verlangten von ihm wieder 2 Schweine, die ihnen Šimáček wieder verkauft hat und zwar 1 für 550 K und 1 für 480 K. Auch diese Schweine waren im Gewicht von 50 - 60 kg.

5.12. 2
9

Alle diese Schweine wurden von den Soldaten gleich nach dem Kaufe in das Auto verladen und in die Kaserne nach Rusin abgeführt.

Šimáček kennt die Soldaten weder persönlich noch dem Namen nach, auch niemand aus seinem Haushalt konnte die Marke oder Nummer des Autos angeben. Nach den Unterschriften auf den Schlusscheinen handelt es sich um einen gewissen Richter.

Weiterhin wurde festgestellt, dass dieselben Soldaten, unter denen auch der genannte Richter war, mit demselben Auto am 5. Juli

1941 auf das Gut des Gutsbesitzers und Müllers Wenzel Čermák in Gross-Herrndorf Nr 31 gekommen sind und verlangten den Verkauf von irgendeinem schweren Schwein, Gänsen, oder Geflügel.

Čermák, dem es nicht gelungen ist, die Soldaten, durchwegs Unteroffiziere, von ihrem unmöglichen Ansuchen abzuwenden, verkaufte ihnen ein Schwein im Gewicht von über ca 40 kg um K 500.--. Auf dem Gemeindeamt in Gross-Herrndorf wurde von den Soldaten als Bestimmungsort die " SS-Himmler-Kaserne in Rusin " angegeben.

Am 4. Oktober 1941 kamen dieselben Soldaten mit demselben Militärlastauto zu Čermák und kauften von ihm zu denselben Bedingungen wie vorher 2 Schweine im Gewicht von ungefähr über 40 kg u. zw. jedes für K 1.000 mit der Bestimmung für ESSD in Rusin.

Endlich am 26. November 1941 kamen sie in das Gut des Landwirtes Gottlieb Horejšek in Gross-Herrndorf Nr. 3. Vorher versuchten sie noch auf anderen Gütern Schweine, Gänse oder irgendein Geflügel sowie auch Eier zu kaufen und ohne etwas gekauft zu haben, kauften sie von Horejšek 2 Schweine, jedes ungefähr im Gewicht von 60 kg für 1.441 K für die " 2 ESSD in Rusin ".

Ausserdem wurde in der Gemeinde Gross-Herrndorf festgestellt, dass dieselben Soldaten Schweine auch in den Gemeinden Klein- und Gross-Tschitschowitz kauften, die im Bereiche der Gendarmeriestation in Stredokluk sind, und in der Gemeinde Statenitz vom Gutsbesitzer Straka, im Bereiche der Gendarmeriestation Horomierschitz.

Diese beiden Stationen wurden im Sinne des fernmündlichen Auftrages und über die hiesige Feststellung zwecks der angeordneten Nachforschung und Bekanntgabe verständigt.

Auf die hier gekauften Schweine übergab die zuständigen Schlusscheine dem Sekretär Sedláček bei der Bezirksbehörde Prag-Land Smichow, persönlich der Gutsbesitzer Miloslav Šimáček aus Tuchomierschitz Nr. 50.

Der Kommandant erkrankt :
Gendarmeriewachtmeister Pelikan
e.H.

Befehlshaber der Waffen-
im Protektorat.

Prag, den 20. Januar 1942.

Betr.: Errichtung der Dienststelle.
Bezug: F.H./Org.Tgb.Nr.5200/41 geh.

Büro
in U.
Eing: 21. JAN. 1942

Ich habe mit dem heutigen Tage die Dienstgeschäfte übernommen.

REINS

Verteiler: BCh/I.

[Signature]
II-Brigadeführer und
Generalmajor der Waffen-
g

*z. d. A.
d. d. d. 26. 1. 42*

VI B-5/42